

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	6
Bulgarische Ratspräsidentschaft – Überblick.....	6
Polen: Kommission leitet Verfahren wegen Gefahr für Rechtsstaatlichkeit gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV ein ..	7
Brexit: Kommission legt Vorschlag für erweitertes Verhandlungsmandat vor.....	8
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	10
Arbeitsprogramm der bulgarischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMI.....	10
VISAPOLITIK.....	11
Kommission berichtet über Umsetzung der Benchmarks für die Visaliberalisierung.....	11
Kommission berichtet über die Wirksamkeit des EU-Gegenseitigkeitsmechanismus auf dem Gebiet der Visumpolitik.....	12
CYBERSICHERHEIT.....	13
EU vereinbart dauerhafte Einrichtung des CERT-EU zur Stärkung der Cybersicherheit	13
ENERGIEEFFIZIENZ IM BAUSEKTOR.....	14
EP und Ratspräsidentschaft einigen sich bei der Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie .	14
VERKEHRSPOLITIK	16
Niederlande schließen sich der Klage Österreichs vor dem EuGH gegen die deutsche Pkw-Maut an....	16
EuGH urteilt zur Einstufung der von Uber erbrachten Dienstleistung	16
LUFTVERKEHR	18
Rat billigt Einigung über EASA-Verordnung mit Regelungen zum Einsatz von Drohnen	18
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	20
Arbeitsprogramm der bulgarischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMJ.....	20
Richtlinienvorschlag zur strafrechtlichen Geldwäschebekämpfung im LIBE-Ausschuss.....	21
EuGH urteilt zur Anwendung nationaler Verjährungsvorschriften im Bereich des Artikels 325 AEUV	22
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	23
Bulgarische Ratspräsidentschaft - Schwerpunkte mit Bezügen zum Geschäftsbereich des StMFLH.....	23
EuGH: Genereller Ausschluss von Sonderurlaub für befristet beschäftigte Arbeitnehmer verstößt gegen EU-Recht	24
Kommission veröffentlicht Empfehlungen für verbesserte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Erhebung direkter Steuern sowie der Mehrwertsteuer	25
Luxemburg legt Rechtsmittel gegen Anordnung der Kommission zur Rückforderung von Amazon gewährten Steuervergünstigungen ein	26



Kommission leitet beihilferechtliche Prüfung der steuerlichen Behandlung von IKEA in den Niederlanden ein.....	26
AStV billigt Einigung zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie	27
Vorschläge der Kommission für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Wertpapierfirmen	28
EuG bestärkt EZB-Bankenaufseher in Zugriffsrechten	29
Rat bestätigt <i>Elke König</i> als Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses	30
Kommission startet Konsultationen zu den Prioritäten des MFR post 2020	31
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	33
Arbeitsprogramm der bulgarischen Ratspräsidentschaft - Schwerpunkte aus dem Bereich des StMWi .	33
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	34
Kommission leitet Konsultationen zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen ein und führt erste Orientierungsdebatte	34
Kommission legt Warenpaket vor.....	35
Kommission startet Konsultation über Leitfaden für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge	36
Kommission verschiebt Anwendungsfrist für die Richtlinie zum Versicherungsvertrieb (IDD) um sieben Monate	37
Kapitalmarktunion: Kommission legt neue Vorschriften für Wertpapierfirmen vor	37
Kapitalmarktunion: Kommission startet Konsultation zu Erleichterungen für KMU beim Zugang zum Kapitalmarkt.....	38
Rat legt Verhandlungsmandat zu neuen Vorschriften zur Überwachung und Meldung der CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen fest	38
AUßENWIRTSCHAFT.....	39
Kommission setzt Beratergruppe für EU-Handelsabkommen ein	39
Rat verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland um sechs Monate	39
DIGITALES UND MEDIEN.....	40
Rat legt Verhandlungsmandat zur Regelung des grenzüberschreitenden Flusses nicht-personenbezogener Daten fest	40
Rat legt Verhandlungsmandat zur grenzüberschreitenden Online-Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen fest	41
Online-Handel: Rat billigt neue Vorschriften für grenzüberschreitende Paketzustelldienste	41
ENERGIE	42
Vorläufige Einigung zwischen EP und Ratspräsidentschaft zur Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie	42
Rat beschließt allgemeine Ausrichtungen zu vier Dossiers aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“	43
Kommission schlägt Aufhebung der Verordnung über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur vor	44



Beihilferecht: Kommission genehmigt Reduzierung der EEG-Umlage für Bestandsanlagen bei Eigenversorgung.....	44
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	45
Arbeitsprogramm der bulgarischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	45
Öffentliche Konsultationen zur Zukunft der EU-Finzen: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	46
Konferenz diskutiert Zukunft des Agrarsektors.....	47
EuGH lässt Verkauf von Speiseeis mit der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ unter Bedingungen zu .	48
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Oktober weiter steigend	49
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	50
Arbeitsprogramm der bulgarischen Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMAS	50
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	50
Europäische Integrationspartnerschaft.....	50
ARBEITSRECHT	51
Vorschlag für eine Richtlinie des EP und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der EU.....	51
ARBEITSMARKT	52
Erwerbstätigkeit im Euroraum im dritten Quartal um 0,4 % gestiegen.....	52
ARBEITSSCHUTZ	53
EuGH: Lkw-Fahrer dürfen regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbringen	53
SOZIALRECHT	54
EuGH: Ein nicht berufstätiger Selbstständiger behält Aufenthaltsrecht und hat damit grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.....	54
ARBEITSMARKT	55
Arbeitslosenquote in der EU28 im Oktober 2017 bei 7,3 %	55
STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	56
Arbeitsprogramm der bulgarischen Präsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMBW	56
Studie zu Governance- und Managementansätzen in Schulsystemen veröffentlicht	57
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	58
Bulgarische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMUV.....	58
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	59
Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Thema Öko-Innovation an	59
EuGH entscheidet über Klagemöglichkeit von Umweltorganisationen gegen wasserrechtliche Bewilligung.....	59



VERBRAUCHERSCHUTZ	60
Neue Verordnung über neuartige Lebensmittel in Kraft getreten.....	60
Kommission veröffentlicht „Warenpaket“ zur Erhöhung der Produktsicherheit und Stärkung der Marktüberwachung	60
MiFID II - neue Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente gilt seit 03.01.2018.....	61
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	63
Bulgarische Ratspräsidentschaft: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMGP	63
Kommission: Öffentliche Konsultation zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten.....	63
Kommission: Bericht zu Entwicklungen im Bereich der Organspende und -transplantation	64
Kommission: Arbeitsprogramm 2018 im Rahmen des EU-Gesundheitsprogramms vorgelegt	65
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	66
Arbeitsprogramm der bulgarischen Ratspräsidentschaft - Schwerpunkte aus dem Bereich IuK- und Medienpolitik.....	66
Rat legt Verhandlungsmandat zur grenzüberschreitenden Online-Übertragung von Fernseh- und Radioprogrammen fest.....	66



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

BULGARISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT – ÜBERBLICK

Nach Estland hat Bulgarien zum 01.01.2018 den Vorsitz im Rat übernommen. Es ist der erste Vorsitz des Landes, das 2007 der EU beigetreten ist. Als Motto für die Amtsperiode wurde „United we stand strong“ gewählt.

Die Schwerpunkte im Überblick:

Zukunft Europas und seiner Jugend – wirtschaftliches Wachstum und soziale Kohäsion

- Arbeiten an der Zukunft der Kohäsionspolitik (insbesondere Vereinfachungen)
- Zukunft der Agrarpolitik (Erhaltung der bisherigen Struktur)
- Rolle der Bildung im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens

Sicherheit und Stabilität in einem starken und vereinten Europa

- Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft
- Reform der Brüssel-IIa-Verordnung (Zuständigkeit im Familienrecht)
- Aufbau von Energieinfrastruktur und Energiesicherheit
- Umsetzung der außenpolitischen Ziele der Globalen Strategie der EU sowie der PESCO

Europäische Perspektive und Anbindung des westlichen Balkans

- Unterstützung der Beitrittsperspektiven der Länder des westlichen Balkans
- Stützung und Nutzung des EU-Nachbarschaftspolitik

Digitale Wirtschaft und Fähigkeiten für Europa

- Umsetzung des Digitalen Binnenmarktes
- Datenschutz

Im veröffentlichten Programm stellt Bulgarien die einzelnen Rechtsetzungsvorhaben aufgeschlüsselt nach Ratsformationen dar, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Der Vorsitz Bulgariens wird bis 30.06.2018 dauern. Österreich wird ab dem 01.07.2018 übernehmen. Siehe hierzu auch die detaillierten Beiträge aus den Geschäftsbereichen der Ressorts in diesem Europabericht.



Webseite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/home>

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>

Sitzungskalender (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32311/press-bg-presidency-calendar-171221.pdf>

Sitzungskalender mit vorläufigen Angaben zur jeweiligen Tagesordnung (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/32351/st_15966_2017_init_en.pdf

POLEN: KOMMISSION LEITET VERFAHREN WEGEN GEFAHR FÜR RECHTSTAATLICHKEIT GEMÄß ART. 7 ABS. 1 EUV EIN

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 20.12.2017 formell ein Verfahren gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV gegen Polen eingeleitet.

Nun muss sich der Rat - nach Zustimmung des EP - mit der Frage befassen, ob in Polen „eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung“ der Grundwerte der EU aus Art. 2 EUV vorliegt, konkret eine Gefahr für die Rechtstaatlichkeit, insbesondere durch die fehlende Unabhängigkeit der Justiz und das Fehlen einer unabhängigen und legitimen verfassungsgerichtlichen Kontrolle. An ein entsprechendes Ratsvotum, das der Zustimmung des EP bedürfte, sind keine unmittelbaren Sanktionen geknüpft. Hierfür sind weitere, wesentliche Verfahrensschritte notwendig.

Polen steht seit Längerem vor allem wegen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Justiz in der Kritik, zudem wegen Eingriffen der Regierung in den Rundfunk (zuletzt unter anderem wegen einer Geldstrafe für ein Medienunternehmen, das über Proteste gegen die Regierung berichtet hatte). Konkreter Anlass war nun die Verabschiedung weiterer Teile der Justizreform, die bisher von Staatspräsident *Duda* blockiert wurden. Die Kommission sieht in der Gesamtschau der Maßnahmen erhebliche und nicht rechtstaatliche Einflussmöglichkeiten der Regierung und des Parlaments auf die Justiz, die deren Unabhängigkeit beschneiden (zum Beispiel Druck auf Richter, inklusive Absetzung, Aufhebung unliebsamer Entscheidungen, Durchgriffsmöglichkeiten auf Justizentscheidungen). Diese fehlende Unabhängigkeit der Justiz werfe ernste Fragen hinsichtlich der wirksamen Anwendung des EU-Rechts vom Investitionsschutz bis zur gegenseitigen Anerkennung so unterschiedlicher Entscheidungen wie Sorgerechtsbeschlüssen oder Europäischen Haftbefehlen auf.

Gleichzeitig wurden Empfehlungen an Polen gerichtet, anhand derer die Kommission Wege zur Bereinigung der Angelegenheit darlegt (insgesamt die vierte Empfehlung dieser Art).



Zudem laufen einige Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen, die gegebenenfalls zu „normalen“ (finanziellen) Sanktionen führen können (zum Beispiel wegen Nichtbeachtung von EuGH-Urteilen). Eines dieser Verfahren steht in direktem Zusammenhang mit der Art. 7-Entscheidung. Hierbei geht es um das Gesetz über die ordentlichen Gerichte, insbesondere dessen neue Pensionsregelung.

Wortlaut der Kommissionsempfehlung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=49108

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5367_de.htm

Memo der Kommission mit Details zum Verfahren und den Inhalten der polnischen Gesetze (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5368_en.htm

BREXIT: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG FÜR ERWEITERTES VERHANDLUNGSMANDAT VOR

Die Kommission hat am 20.12.2017 einen Vorschlag für ein erweitertes Verhandlungsmandat für die Brexitverhandlungen veröffentlicht.

Der Vorschlag basiert auf der Entscheidung des ER vom 15.12.2017, in der die Freigabe für Verhandlungen über eine Übergangsphase erteilt wurde (und für Verhandlungen über die künftigen Beziehungen, auf die sich der jetzige Vorschlag aber nicht bezieht).

Eckpunkte für die Übergangsphase sind:

- die weitere Teilnahme von Großbritannien am Binnenmarkt und an der Zollunion,
- die Weitergeltung von EU-Recht (bestehendes Recht und Änderungen während der Übergangsphase, inklusive EuGH-Rechtsprechung),
- Stimmrechtsverlust von Großbritannien in allen EU-Gremien nach dem 29.03.2019 (aber mit Möglichkeit eines Beobachterstatus),
- sowie die Empfehlung, die Übergangsphase bis zum 31.12.2020 zu begrenzen.

Die Erweiterung des Verhandlungsmandats um den Aspekt der künftigen Beziehungen ist für März geplant.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5342_de.htm

Vorschlag für geändertes Verhandlungsmandat (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/commissions_recommendation_20-12-2017.pdf



Annex zum Vorschlag mit Details (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/annex_commissions_recommendation_20-12-2017.pdf



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMI

Am 01.01.2018 übernahm Bulgarien zum ersten Mal die EU-Ratspräsidentschaft, seitdem das Land 2007 der EU beigetreten ist. Mit der bulgarischen Ratspräsidentschaft läuft der zweite Teil der Trio-Präsidentschaft Estland, Bulgarien und Österreich (siehe Beitrag unter Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament in diesem EB). Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMI liegen insbesondere auf der Migrationssteuerung, der Förderung des intermodalen Verkehrs und der Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie.

Zur Steuerung von Migration soll ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der die Fluchtursachenbekämpfung, die Vermeidung von Anreizen zur Sekundärmigration, die Rückführung abgelehnter Asylbewerber und die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) umfasst (EB 20/17). Gleichzeitig soll die Umsetzung von Systemen, wie das Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) und das Einreise-/Ausreisensystem (EES), vorangetrieben werden, um zu einem funktionierenden Schengen-Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückkehren zu können. In diesem Zusammenhang möchte Bulgarien eine politische Einigung zur Überarbeitung des Schengen-Kodex erzielen. Daneben sollen die Verhandlungen mit dem EP zum SIS und zur Erweiterung des Mandats zu eu-LISA abgeschlossen sowie ein Standpunkt im Rat zu den Kommissionsvorschlägen zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme gefasst werden. Bei der Implementierung der EU-Strategie der inneren Sicherheit (ISS) stehen vor allem Maßnahmen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Cyberkriminalität im Vordergrund.

Im Verkehrsbereich liegt der Fokus auf den Vorschlägen der Kommission für wettbewerbsfähige, saubere und vernetzte Mobilität (EB 10/17). Die Kommission hatte Ende Mai 2017 unter anderem eine Überarbeitung der Richtlinie 1999/62/EG zur Besteuerung schwerer Lastkraftwagen („Eurovignetten-Richtlinie“) sowie eine Neufassung der Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme vorgeschlagen. Daneben möchte die bulgarische Ratspräsidentschaft das europäische Jahr der Multimodalität mit einer hochrangigen Ministerkonferenz unterstützen sowie die Digitalisierung des Verkehrs weiter vorantreiben.

Im Bereich Bau soll die Überarbeitung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden abgeschlossen und der Trilog zur Energieeffizienzrichtlinie eingeleitet werden (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Ferner wird sich die bulgarische Ratspräsidentschaft im Sportbereich für die Vermittlung europäischer Werte durch Sport, die Bekämpfung von Doping und die Förderung von Integration durch Breitensport einsetzen.



Webseite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/home>

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>

Sitzungskalender der bulgarischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32311/press-bg-presidency-calendar-171221.pdf>

VISAPOLITIK

KOMMISSION BERICHTET ÜBER UMSETZUNG DER BENCHMARKS FÜR DIE VISALIBERALISIERUNG

Am 20.12.2017 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die kontinuierliche Erfüllung der Visaliberalisierungsbenchmarks der Länder des westlichen Balkans und der Östlichen Partnerschaft. Der Bericht dient zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung der Kommission, im Rahmen des verstärkten Visa-Aussetzungsmechanismus die Anforderungen im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung durch Drittländer kontinuierlich zu überwachen. Länder der Visaliberalisierung sind die Länder des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien) und die Länder der Östlichen Partnerschaft (die Republik Moldau, Georgien und die Ukraine). Der Bericht umfasst den Zeitraum für die Westbalkanländer seit Februar 2015 und für die Länder der Östlichen Partnerschaft seit der Vorlage der Schlussberichte über die Liberalisierung der Visabestimmungen (Annahme im Dezember 2013 für die Republik Moldau und im Dezember 2015 für Georgien und die Ukraine).

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die betreffenden Länder die Anforderungen für die Visaliberalisierung weiterhin erfüllen, jedoch in den Einzelbereichen Bekämpfung der irregulären Migration, Rückübernahme, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie öffentliche Ordnung und Sicherheit Handlungsbedarf besteht, um eine langfristige Erfüllung der Anforderungen zu gewährleisten. Festgehalten werden zudem die Reformen der acht Länder des westlichen Balkans und der östlichen Partnerschaft, deren Fortsetzung zwingend erforderlich sei.

Bei der Bekämpfung der illegalen Migration haben alle Länder Maßnahmen ergriffen, die auch zu einer Senkung der Zahl der Asylanträge geführt haben. Von Albanien, dem Land mit der höchsten Zahl unbegründeter Asylanträge unter den von der Visapflicht befreiten Länder, aber auch von allen anderen Ländern fordert die Kommission weitere Anstrengungen wie Verstärkung der Grenzkontrollen und Informationskampagnen zum visafreien Reisen.

Bei der Rückübernahme betont der Bericht, dass zu einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit die Rückübernahmeabkommen mit den westlichen Balkanländern weiterhin umgesetzt und gegebenenfalls Durchführungsprotokolle mit zusätzlichen Mitgliedstaaten abgeschlossen werden müssen.



Eine verstärkte Bekämpfung der organisierten Kriminalität wird in allen acht Ländern angemahnt. Insbesondere die Republik Moldau und die Ukraine müssen weitere Maßnahmen bei der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche treffen, um die Benchmark der Visaliberalisierung weiterhin zu erfüllen.

Die Kommission wird auch im Jahr 2018 dem EP und Rat über die kontinuierliche Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung berichten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5313_de.htm

Fragen und Antworten zum Bericht über die Visaliberalisierung (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5364_en.htm

Erster Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/news/20171220_first_report_under_suspension_mechanism_en.pdf

Arbeitsunterlage zum ersten Bericht im Rahmen des Visa-Aussetzungsmechanismus (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/news/20171220_sw_d_accompanying_first_report_under_suspension_mechanism_en.pdf

KOMMISSION BERICHTET ÜBER DIE WIRKSAMKEIT DES EU-GEGENSEITIGKEITSMECHANISMUS AUF DEM GEBIET DER VISUMPOLITIK

Am 20.12.2017 berichtete die Kommission über die Fortschritte bei der Verwirklichung der vollständigen Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht mit Kanada und den USA. Der EU-Gegenseitigkeitsmechanismus habe sich insgesamt als Instrument bewährt, so dass eine Überarbeitung nicht in Erwägung gezogen werde. Dieser sei eingerichtet worden, um die Visumpolitik der EU zu unterstützen – Drittstaaten, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, sollen im Zuge der Gegenseitigkeit auch den Staatsangehörigen aller EU-Mitgliedstaaten Visumfreiheit gewähren. Die Kommission hat bereits drei Berichte vom Oktober 2014 sowie April und November 2015 zur Bewertung der Situation vorgelegt. Hinzu kommen fünf Mitteilungen vom April, Juli und Dezember 2016 sowie vom Mai und nunmehr Dezember 2017 (EB 08/17).

In der aktuellen Mitteilung stellt die Kommission fest, dass die USA nun das einzige Drittland auf der Liste der von der Visumpflicht befreiten Länder sind, das Staatsbürgern bestimmter EU-Mitgliedstaaten keinen visumfreien Zugang gewährt. Die Kommission beabsichtigt, den diplomatischen Ansatz bei den Verhandlungen mit den USA fortzuführen und dem EP und Rat spätestens bis zum Herbst 2018 Bericht über die weiteren Entwicklungen zu erstatten.



Mit Wirkung zum 01.12.2017 besteht eine vollständige Gegenseitigkeit bei der Visumfreiheit mit Kanada, indem die Visumpflicht nunmehr auch für die zwei verbleibenden Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien aufgehoben wurde. Im Gegensatz dazu können fünf Mitgliedstaaten (Kroatien, Polen, Zypern, Rumänien und Bulgarien) weiterhin nicht in das amerikanische Programm für visumfreies Reisen („Visa Waiver Program“) aufgenommen werden. Als Kriterium für die Aufnahme dieser Länder sei unter anderem eine Ablehnungsquote bei Visaanträgen von höchstens 3 % maßgeblich und diese liege insbesondere bei Rumänien mit 11,76 % sowie Bulgarien mit 14,97 % (Stand November 2017) deutlich darüber.

Die Kommission beabsichtigt, derzeit keine vorübergehende Aussetzung der Visafreiheit für US-Bürger zu erlassen. Gleichzeitig kündigte sie jedoch eine künftige Überprüfung dieses Standpunktes – abhängig von den aktuellen Entwicklungen – an.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5314_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/news/20171220_communication_on_state_of_play_situation_non-reciprocity_certain_third_countries_reciprocity_visa_policy_assessment_effectiveness_reciprocity_mechanism_en.pdf

Fragen und Antworten zum EU-Gegenseitigkeitsmechanismus (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5365_en.htm

CYBERSICHERHEIT

EU VEREINBART DAUERHAFTE EINRICHTUNG DES CERT-EU ZUR STÄRKUNG DER CYBERSICHERHEIT

Am 20.12.2017 wurde eine inter-institutionelle Vereinbarung unterschrieben, die das Computer-Notfallteam („Computer Emergency Response Team“ – CERT-EU) als dauerhafte Einrichtung für EU-Institutionen, Behörden und Agenturen etabliert. Das CERT-EU soll den Schutz vor Cyberangriffen verstärken und eng mit dem internen IT-Sicherheitsteam der EU, IT-Sicherheitsfirmen in allen Mitgliedstaaten, dem Gegenstück NCIRC bei der NATO sowie der „Hybrid Fusion Cell“ des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst vor allem den Austausch von Informationen über potentielle Gefahren und den Möglichkeiten, diesen zu begegnen. Das CERT-EU ist ebenfalls Mitglied des CSIRT-Netzwerks („Computer Security Incident Response Team“ – CSIRT) der Mitgliedstaaten, welches mit der Richtlinie zur Gewährleistung einer hohen Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) geschaffen wurde.



Bereits am 19.09.2017 hatte die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur besseren Reaktionsfähigkeit der EU auf Cyberangriffe vorgeschlagen (EB 15/17). Die Entscheidung für eine dauerhafte Einrichtung des CERT-EU folgt nach sechs Jahren Einsatz des Notfallteams als Einsatzgruppe. Personal und Ausstattung des CERT-EU werden von allen EU-Institutionen – unter anderem Kommission, Rat, EP, Ausschuss der Regionen und der Europäischen Agentur für Netz und Informationssicherheit, ENISA – zur Verfügung gestellt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20171221-cyberabwehr_de

Hintergrundinformationen zur Vereinbarung (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/informatics/item-detail.cfm?item_id=611493

Webseite des CERT-EU (in englischer Sprache):

https://cert.europa.eu/cert/plainedition/en/cert_about.html

ENERGIEEFFIZIENZ IM BAUSEKTOR

EP UND RATSPRÄSIDENTSCHAFT EINIGEN SICH BEI DER ÜBERARBEITUNG DER GEBÄUDE-ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Am 19.12.2017 hat der estnische Ratsvorsitz eine vorläufige Einigung mit dem EP bei der Überarbeitung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erzielt. Das Ergebnis des dritten und letzten Trilogs wurde am 20.12.2017 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vorgelegt und soll zu Beginn 2018 vom Rat und EP abschließend geprüft und gebilligt werden.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden werden die Richtlinie 2010/31/EU geändert und Maßnahmen im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie und der EU-Rechtsvorschriften über die Energieeffizienz von Produkten ergänzt. Sie gehört als konkreter Vorschlag zur Umsetzung der Strategie für die Energieunion zum Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hat.

Hauptpunkte der nun erzielten Einigung sind:

- Nationale Fahrpläne zur Senkung der CO₂-Emissionen von Gebäuden (Sanierungsstrategien samt Investitionsplanung) sollen Grundlage zur Erhöhung des Bestands an emissionsarmen und -freien Gebäuden in der EU bis 2050 werden.
- Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie sowie „intelligenter“ Technologien, um einen effizienten Gebäudebetrieb sicherzustellen, etwa durch Einführung von Automatisierungs- und Steuerungssystemen, soll gefördert werden.
- Förderung des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur für Elektromobilität in allen Gebäuden – neben der Festlegung von Mindestanforderungen für Gebäude mit mehr als zehn Stellplätzen im Hinblick auf



den Einbau von Ladepunkten für Elektroautos sollen in Nichtwohngebäuden, die neu gebaut oder umfangreichen Renovierungen unterzogen werden, der Einbau von mindestens einem Ladepunkt und die Vorverkabelung, die den Einbau von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für mindestens jeden fünften Stellplatz ermöglicht, vorgeschrieben werden. Bis 2025 sollen die Mitgliedstaaten die Anforderungen für den Einbau einer Mindestanzahl von Ladepunkten für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen festlegen.

- Einführung eines freiwilligen Intelligenzindicators („Smart Readiness Indicator“), der die Fähigkeit eines Gebäudes misst, neue Technologien und elektronische Systeme zu nutzen, um seinen Betrieb und die Interaktion mit dem Netz zu optimieren.
- Der Aufbau von Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz soll geregelt werden. Mitgliedstaaten können beschließen, diese freiwillig zu nutzen. Die Datenerhebung soll sich auf öffentliche Gebäude, für die Energieausweise ausgestellt wurden, beschränken.
- Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in Gebäuden werden vereinfacht. Die neuen Rechtsvorschriften erkennen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung geeigneter Inspektionsmaßnahmen und die Häufigkeit der Inspektionen an. Die einheitliche Schwelle für alle Inspektionen soll 70 kW betragen. Darüber hinaus wird eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, um möglicherweise Inspektionen für eigenständige Lüftungssysteme einzuführen. Um den Prozess der Steigerung der Energieeffizienz zu vereinfachen und die Kosten für Inspektionen zu rationalisieren, können wirksame Alternativen wie Beratung geschaffen werden. Gebäude müssten bis 2025 nur dann mit Automatisierungs- und Kontrollsystemen ausgestattet werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Nach der förmlichen Annahme wird die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht und die Rechtsvorschriften treten zwanzig Tage später in Kraft. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt nach Aussage der Kommission achtzehn, nach Aussage des Rats zwanzig Monate.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5129_de.htm

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/19/energy-efficient-buildings-presidency-secures-provisional-deal-with-european-parliament/>

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10288-2017-INIT/de/pdf>

Hintergrundinformationen zu energieeffizienten Gebäuden (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/buildings>



VERKEHRSPOLITIK

NIEDERLANDE SCHLIEßEN SICH DER KLAGE ÖSTERREICHS VOR DEM EUGH GEGEN DIE DEUTSCHE PKW-MAUT AN

Am 13.12.2017 haben die Niederlande erklärt, sich der Klage Österreichs vor dem EuGH (C-591/17) vom 12.10.2017 gegen die Einführung einer Infrastrukturabgabe auf dem deutschen öffentlichen Straßennetz („Pkw-Maut“) anzuschließen (EB 17/17). Nach Ansicht der Niederlande würde die geplante Pkw-Maut ausländische Autofahrer diskriminieren und zu einer Behinderung des Verkehrsflusses führen. Jährlich werden schätzungsweise 22 Mio. Fahrten von den Niederlanden aus nach Deutschland unternommen, was bei Einführung des deutschen Mautsystems zu Kosten der niederländischen Autofahrer zwischen 60 und 100 Mio. € pro Jahr führen könnte. Die Kommission hatte ihr Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland am 17.05.2017 nach Anpassung der Maut-Regeln eingestellt (EB 09/17). Das Verfahren vor dem EuGH kann bis zu zwei Jahre dauern. Die Klage Österreichs und der Niederlande habe keine aufschiebende Wirkung, so dass Deutschland weiterhin das Mautsystem ausschreiben und die Mautpflicht im Jahr 2019 in Kraft treten könne.

Mitteilung des EuGH in der Rechtssache C-591/17 Österreich/Deutschland:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197110&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=685134>

Pressemitteilung der Kommission vom 17.05.2017:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1280_de.htm

EUGH URTEILT ZUR EINSTUFUNG DER VON UBER ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNG

Mit Urteil vom 20.12.2017 äußerte sich der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren C-434/15 Asociación Profesional Elite Taxi ./ Uber Systems Spain SL zu der Frage des vorlegenden Gerichts, ob für die von der Plattform Uber angebotenen Leistungen als „Dienste der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie 98/34/EG der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs gelte oder ob sie zu dem im Recht der Mitgliedstaaten geregelten Verkehrssektor (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG) gehörten. Im erstgenannten Fall könnten die in der Taxi-Verordnung der Stadt Barcelona für den Betrieb von Uber vorgeschriebenen Lizenzen und Genehmigungen mit dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs unvereinbar sein, während es den Mitgliedstaaten im letztgenannten Fall grundsätzlich freistünde, die Tätigkeit von Uber zu reglementieren.

Im konkreten Fall hat die Asociación Profesional Elite Taxi, eine Taxifahrervereinigung in Barcelona, Uber Systems Spain vor dem Handelsgericht Barcelona Nr. 3 auf Unterlassung verklagt. Sie ist der Meinung, dass Uber unlauteren Wettbewerb betreibe, weil weder Uber selbst noch die Privatleute, die im Rahmen des



Dienstes „Uber Pop“ mit ihren eigenen Autos Beförderungen anbieten, die nötigen Lizenzen und Genehmigungen gemäß der Taxi-Verordnung des Verkehrsverbunds von Barcelona besäßen. Uber hingegen macht geltend, dass das Unternehmen keine genehmigungspflichtigen Verkehrsdienstleistungen anbiete, sondern genehmigungsfreie Dienstleistungen der Informationsgesellschaft.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung fest, dass ein Vermittlungsdienst wie Uber, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglichen soll, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die das eigene Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die im innerstädtischen Bereich eine Fahrt unternehmen möchten, als mit einer Verkehrsdienstleistung untrennbar verbunden anzusehen und daher als Verkehrsdienstleistung im Sinne des Unionsrechts (Art. 58 Abs. 1 AEUV und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123) einzustufen ist. Eine solche Dienstleistung sei daher vom Anwendungsbereich des freien Dienstleistungsverkehrs im Allgemeinen sowie der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auszuschließen, so dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen regeln können, unter denen diese Dienstleistung erbracht wird.

„Uber Pop“ ist auch Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens aus Frankreich: C 320/16 Uber France. Dazu hat Generalanwalt Szpunar in seinen Schlussanträgen vom 04.07.2017 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten die rechtswidrige Ausübung von Beförderungstätigkeiten im Rahmen des Dienstes „Uber Pop“ verbieten und strafrechtlich ahnden könnten, ohne der Kommission den Gesetzentwurf zuvor mitzuteilen; ein Urteilstermin steht noch aus. Ferner hat der deutsche Bundesgerichtshof dem EuGH im Mai 2017 Fragen zur Zulässigkeit der Mietwagen-App „UBER Black“ vorgelegt (C-371/17, Uber); hier gibt es ebenfalls noch keinen Termin.

Pressemitteilung des EuGH zum Urteil vom 20.12.2017:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170136de.pdf>

Pressemitteilung des EuGH zu den Schlussanträgen des Generalanwalts:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-05/cp170050de.pdf>

Volltext des Urteils sowie der Schlussanträge:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?pro=&lgrec=de&nat=or&oqp=&lg=&dates=&language=de&jur=C%2CT%2CF&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&num=C-434%252F15&td=%3BALL&pcs=Oor&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=339237>

Pressemitteilung des BGH zum Verfahren C-371/17:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2017-5&nr=78342&pos=7&anz=25>

Richtlinie 2006/123/EG:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:de:PDF>



LUFTVERKEHR

RAT BILLIGT EINIGUNG ÜBER EASA-VERORDNUNG MIT REGELUNGEN ZUM EINSATZ VON DROHNEN

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AS_{StV} 1) des Rates hat am 22.12.2017 die Einigung, die am 29.11.2017 zwischen Rat und EP über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer EU-Agentur für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 (EASA-Verordnung) erzielt worden war, gebilligt.

Ziel des Gesetzgebungsvorschlags ist es, den EU-Rechtsrahmen für die Flugsicherheit auf die Herausforderungen der nächsten Jahre vorzubereiten, um den derzeit hohen Sicherheitsstandard in der Zivilluftfahrt auch bei zunehmendem Luftverkehrsvolumen (geschätzte 50 % Zuwachs in den nächsten 20 Jahren) aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ein hohes einheitliches Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Mit der Verordnung wird es auch erstmals EU-weit geltende Vorschriften für zivile Drohnen geben.

Die Verordnung erstreckt sich auf alle Kernbereiche der Luftfahrt einschließlich Lufttüchtigkeit, Flugbesatzung, Flugplätze, Flugbetrieb und Bereitstellung sämtlicher Flugnavigationsdienste. Ferner wird eine Aufgabenteilung zwischen der EU und den nationalen Behörden vorgenommen. Das Mandat der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) wird auf die Cybersicherheit und auf den Umweltschutz ausgeweitet. Es soll ein Pool von Luftfahrtinspektoren und Sachverständigen geschaffen werden, der von den Mitgliedstaaten gemeinsam genutzt werden kann. Ferner soll ein neuer Mechanismus eingerichtet werden, der den Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei Zertifizierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben bietet. Es sind erleichterte Genehmigungsverfahren für Sport- und Freizeitfliegerei vorgesehen.

Im Bereich der unbemannten Luftfahrzeuge (Drohnen) soll bei riskanteren Drohneneinsätzen eine Zertifizierung erforderlich werden. Betreiber von Drohnen, die beim Zusammenstoß mit einer Person mehr als 80 Joule an kinetischer Energie übertragen können, müssen sich registrieren lassen. Neben Vorschriften zur Sicherheit und Gefahrenabwehr sind auch Regelungen zu Lärmentwicklung und Emissionen von Drohnen enthalten.

Der vereinbarte Text muss zunächst vom EP und dann vom Rat förmlich angenommen werden (Einigung in erster Lesung). Das Verfahren wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 abgeschlossen sein. Nach Annahme wird die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/22/updated-aviation-safety-rules-and-new-rules-on-drones-approved-by-the-council/>



Hintergrundinformationen des Rats zu den geplanten Regelungen bei Drohnen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/policies/drones/>

Hintergrundinformationen der EASA zu unbemannten Flugzeugen (in englischer Sprache):

<https://www.easa.europa.eu/easa-and-you/civil-drones-rpas>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMJ

Zum 01.01.2018 hat Bulgarien die estnische Ratspräsidentschaft abgelöst und für die nächsten sechs Monate übernommen. Damit beginnt Bulgarien mit dem Leitspruch „Einigkeit macht stark“ seinen Teil der noch bis zum 31.12.2018 dauernden Triopräsidentschaft, bestehend aus Estland, Bulgarien und Österreich. Die bulgarische Ratspräsidentschaft strebt im Rahmen ihres Vorsitzes zukunftsorientierte und realistische Ergebnisse an, will in ihrer Arbeitsweise die Prinzipien Transparenz und Rechenschaftspflicht hochhalten und eine für die Bürger offene Präsidentschaft sein. Für Erläuterungen zu den vier Prioritätenfeldern insgesamt siehe den Beitrag unter Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament in diesem EB.

Für den Geschäftsbereich des StMJ sind dabei folgende Bereiche erwähnenswert:

Prioritätenfeld „Sicherheit und Stabilität in einem starken und geeinten Europa“

Hier wird eine „effiziente, schnelle und gerechte Justiz“ angestrebt. Darin fällt der Fokus im Strafrechtsbereich (im weiteren Sinne) auf die Errichtung und Arbeitsaufnahme der Europäischen Staatsanwaltschaft (einschließlich Aufbau der Beziehungen zu Partnerinstitutionen wie OLAF, Eurojust, Drittstaaten und internationalen Organisationen), auf die Aufnahme eingehender Beratungen („strukturierte Aussprache“) zum Thema elektronische Beweismittel (die Kommission hat Legislativvorschläge zum grenzüberschreitenden Zugriff der Strafverfolger auf „e-Evidence“ für den 24.01.18 angekündigt; EB 18/17) und damit zusammenhängend die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Erfolgreiche Trilogverhandlungen sind beabsichtigt zu den Dossiers Geldwäschebekämpfung, Sicherstellung und Einziehung, ECRIS/ECRIS-TCN und Eurojust-Verordnung. Zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln ist eine Allgemeine Ausrichtung das Ziel. Im Bereich Familienrecht (im weiteren Sinne) strebt die bulgarische Ratspräsidentschaft einen überarbeiteten Text zur Brüssel-IIa-Verordnung an (konkret: Klärung von Kernfragen; EB 20/17). Im Bereich Zivilrecht wird ausdrücklich klargestellt, dass sowohl der Trilog zum Richtlinienvorschlag zu den vertragsrechtlichen Aspekten digitaler Inhalte als auch die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht (Vertragsrecht) zum (geänderten, EB 18/17) Richtlinienvorschlag zum Warenhandel auf ihrer jeweiligen Ebene weiter betrieben werden. Genannt wird schließlich die Vorbereitung der EU-Strategie für die e-Justiz 2019 - 2023 und die Erhaltung wie auch Entwicklung der e-Codex-Plattform. Als „Innenthemen“ künftiger JI-Räte wird unter anderem die Einleitung des neuen EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität 2018 - 2021 genannt (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).



Prioritätenfeld „Digitale Wirtschaft und erforderliche Kompetenzen für die Zukunft“

Die bulgarische Ratspräsidentschaft will schwerpunktmäßig auch die Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und zur sogenannten KabSat-Verordnung entscheidend voranbringen. Zum nunmehr für den 21.02.2018 von der Kommission angekündigten Gesellschaftsrechtspaket sollen bei Vorlage der Vorschläge die Beratungen auf Expertenebene mit dem Ziel aufgenommen werden, unter anderem digitale Lösungen im Lebenszyklus einer Gesellschaft und die grenzüberschreitende Unternehmensmobilität zu erleichtern.

Webseite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/home>

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>

Sitzungskalender:

<http://www.consilium.europa.eu/media/32311/press-bg-presidency-calendar-171221.pdf>

Sitzungskalender mit vorläufigen Angaben zur jeweiligen Tagesordnung (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/media/32351/st_15966_2017_init_en.pdf

RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR STRAFRECHTLICHEN GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG IM LIBE-AUSSCHUSS

Am 13.12.2017 hat der LIBE-Ausschuss im EP über den Bericht des Berichterstatters MdEP *Ignazio Corrao* (EFDD/ITA) zum Richtlinienvorschlag der Kommission über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (KOM(2016) 826) vom 21.12.2016 abgestimmt und diesen mit 39 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen. Die angenommene Position sieht unter anderem die Strafbarkeit der Eigengeldwäsche, Mindeststrafen von zwei Jahren und Mindesthöchststrafen von fünf Jahren für bestimmte ((besonders) schwere) Fälle sowie Nebenfolgen (Verlust der Amtsfähigkeit/Wählbarkeit) und sonstige Maßnahmen (Verbot des Kontrahierens mit öffentlichen Stellen für juristische Personen, Vermögensabschöpfung). Die Position und das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen mit Rat und Kommission müssen noch vom EP-Plenum bestätigt werden. Im Rat war eine Allgemeine Ausrichtung auf der Tagung des JI-Rates am 08.06.2017 erzielt worden (EB 11/17).

Pressemitteilung des EP (nur in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171211IPR90024/new-eu-wide-penalties-for-money-laundering>



EUGH URTEILT ZUR ANWENDUNG NATIONALER VERJÄHRUNGSVORSCHRIFTEN IM BEREICH DES ARTIKELS 325 AEUV

Am 05.12.2017 hat der EuGH in einem vom italienischen Verfassungsgerichtshof veranlassten Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-42/17) zu der Frage entschieden, wie die zweckgerichtete Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen und insofern zur Bewirkung eines effektiven Schutzes und einer wirksamen Erhebung der Eigenmittel der EU aus Artikel 325 Absatz 1 und 2 AEUV auf der einen Seite mit den aus dem in der Charta der Grundrechte EU und der EMRK verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Strafen und Straftaten folgenden Grundsätzen der Vorhersehbarkeit, der Bestimmtheit und dem Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen auf der anderen Seite in Ausgleich zu bringen ist. Dem Verfahren lag ein italienisches Strafverfahren wegen schweren Betrugs im Mehrwertsteuerbereich zugrunde, in dem sich die Frage der Anwendbarkeit der italienischen Verjährungsvorschriften stellte, bei deren Anwendung eine Verfolgung wegen eingetretener Verjährung nicht mehr möglich wäre. Dem italienischen Verfassungsgerichtshof stellte sich die Frage, ob aus den vom EuGH im Urteil *Taricco* unter anderem vom 08.09.2015 aufgestellten Grundsätzen (Rechtssache C-105/14; EB 16/15) zu folgern sei, dass die nationalen Gerichte in einem solchen Fall die Verjährungsvorschriften unangewendet lassen müssten, um den von Artikel 325 AEUV geforderten effektiven Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Der EuGH ist im vorliegenden Verfahren nicht strikt bei dieser Entscheidung stehen geblieben, sondern hat – auf der Grundlage, dass nach den Angaben des italienischen Verfassungsgerichtshofs die Verjährung in diesem Fall zum materiellen Recht gehöre – die im Urteil *Taricco* unter anderem vorgenommene Auslegung des Artikels 325 Absatz 1 und 2 AEUV präzisiert: Der Gesetzmäßigkeit bei Strafen und Straftaten einschließlich Vorhersehbarkeit, Bestimmtheit und Rückwirkungsverbot komme grundlegende Bedeutung zu und daher dürften die Verpflichtungen aus Artikel 325 AEUV beziehungsweise dessen Auslegung diesen Grundsätzen nicht zuwiderlaufen. Zwar müssten die nationalen Gerichte den Verpflichtungen aus Artikel 325 volle Wirkung verleihen (und dazu insbesondere die *Taricco*-Grundsätze anwenden). Im Ergebnis gelte dies aber nicht, wenn das Gericht damit gegen den beschriebenen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verstoßen würde. Der Gerichtshof stellt auch fest, dass es in erster Linie dem nationalen Gesetzgeber zukomme, die Verjährung derart zu regeln, dass sie den Anforderungen des Artikel 325 AEUV genüge.

EuGH-Pressemitteilung zum Urteil:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170130de.pdf>

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-42/17>

EuGH-Pressemitteilung zum *Taricco*-Urteil:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150095de.pdf>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

BULGARISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT - SCHWERPUNKTE MIT BEZÜGEN ZUM GESCHÄFTSBEREICH DES STMFLH

Am 01.01.2018 hat Bulgarien erstmals den Vorsitz im Rat der EU übernommen. Das Arbeitsprogramm enthält insbesondere folgende Prioritäten mit Bezügen zum Geschäftsbereich des StMFLH:

Zur Förderung eines dynamischen, effektiven und transparenten Dialogs über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) post 2020 wird die Ratspräsidentschaft im März 2018 eine Konferenz veranstalten. Investitionen in Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze sollen nach wie vor oberste Priorität haben. Im Kontext der Debatte über Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft soll die künftige Nutzung von Finanzinstrumenten thematisiert werden.

Der Beratungsprozess zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) soll gemäß den auf dem Eurogipfel vom 14./15.12.2017 angenommenen Leitlinien gestrafft werden. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung einer Finanzunion eine der zentralen Prioritäten des bulgarischen Vorsitzes. Bei der Vollendung der Bankenunion soll der Schwerpunkt auf der Verringerung der Risiken im Bankensektor liegen. Entsprechend will die Ratspräsidentschaft auf einen ausgewogenen Kompromiss zum Gesetzgebungspaket der Kommission hinwirken. Aber auch beim Vorschlag zur Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems (European Deposit Insurance Scheme, EDIS) sollen Fortschritte erzielt werden. Zudem will Bulgarien mit den Beratungen über die von der Kommission vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Vollendung der Bankenunion (EB 17/17) beginnen.

Bulgarien will insbesondere die Beratungen über die Gesetzgebungsvorschläge zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (Central Counterparty, CCP) und die Überwachung der Aufsichtstätigkeit sowie zu den Anforderungen gegenüber Drittstaat-CCPs fortsetzen. Auch will die neue Ratspräsidentschaft Fortschritte bei den Beratungen über die Überprüfung des Europäischen Finanzaufsichtssystems und über den Vorschlag zur Einführung einer neuen Aufsichtsregelung für Wertpapierfirmen erzielen.

Eine weitere zentrale Priorität des bulgarischen Vorsitzes ist die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt durch eine faire und wirksame Besteuerung der in der EU erwirtschafteten Unternehmensgewinne, die Beseitigung von Möglichkeiten für aggressive Steuerplanung und mehr Transparenz im Bereich der Besteuerung. Im Bereich der direkten Steuern will Bulgarien insbesondere eine gemeinsame Ausrichtung zum Vorschlag über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (EB 12/17) sowie Fortschritte hinsichtlich der Einführung einer



Gemeinsamen Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKB) (EB 11/16) erzielen. Auch bei der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft sollen wesentliche Fortschritte auf fachlicher Ebene erzielt und politische Unterstützung für das Vorhaben gewonnen werden. Auf dem Gebiet der indirekten Steuern sollen wesentlich Fortschritte hinsichtlich der ersten Phase der Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems und bei den Vorschlägen für die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs (EB 20/17) erzielt werden.

Darüber hinaus will Bulgarien auch die Resilienz und die Standards im Bereich der Cybersicherheit in der EU erhöhen.

Schwerpunkte der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

https://eu2018bg.bg/upload/1168/PROGRAMM_DER_REPUBLIK_BULGARIEN.pdf

Offizielle Seite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>

EUGH: GENERELLER AUSSCHLUSS VON SONDERURLAUB FÜR BEFRISTET BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMER VERSTÖßT GEGEN EU-RECHT

Am 20.12.2017 hat der EuGH sein Urteil in der Rechtssache C-158/16 verkündet. Darin stellt der EuGH fest, dass eine nationale Regelung, die einen Anspruch auf Sonderurlaub im Falle der Wahl in ein parlamentarisches Amt nur für Dauerbeschäftigte vorsieht, während dieser für einen befristet beschäftigten Arbeitnehmer ausnahmslos ausgeschlossen ist, gegen die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge verstößt.

Eine Beamtin auf Zeit wurde zur Parlamentsabgeordneten gewählt und beantragte daraufhin Sonderurlaub. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, ein Anspruch hierauf stehe nur Beamten auf Lebenszeit zu, nicht aber Beamten auf Zeit. Die am 18.03.1999 geschlossene Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28.06.1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, sieht insbesondere vor, dass befristet beschäftigte Arbeitnehmer in ihren Beschäftigungsbedingungen gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

In seinem Urteil erklärt der EuGH, dass der Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ die Rechte, Ansprüche und Pflichten umfasst, die ein bestimmtes Arbeitsverhältnis ausmachen, einschließlich der Bedingungen, unter denen eine Person eine Beschäftigung aufnimmt, und der Bedingungen für die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses. Eine Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub, der die Aussetzung



bestimmter Aspekte des Arbeitsverhältnisses mit sich bringt, während andere Aspekte fort dauern, falle daher unter den Begriff „Beschäftigungsbedingungen“.

Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung stelle ein Verbot auf, befristet beschäftigte Arbeitnehmer hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber Dauerbeschäftigten in einer vergleichbaren Lage schlechter zu behandeln, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Er sei dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es ausnahmslos ausschließt, einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer zur Ausübung eines politischen Mandats eine Beurlaubung zu gewähren, bei der das Arbeitsverhältnis bis zur Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach Ablauf dieses Mandats ausgesetzt wird, während Dauerbeschäftigten dieses Recht zusteht.

Pressemitteilung des EuGH:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_653529/de/

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d5436cfcfd9e834e7cb814f5a9cfb9a481.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaNqLe0?text=&docid=198074&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=431545>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT EMPFEHLUNGEN FÜR VERBESSERTE ZUSAMMENARBEIT DER MITGLIEDSTAATEN BEI DER ERHEBUNG DIREKTER STEUERN SOWIE DER MEHRWERTSTEUER

Am 18.12.2017 hat die Kommission eine Reihe von Empfehlungen für eine verbesserte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Erhebung direkter Steuern sowie der Mehrwertsteuer veröffentlicht.

Die Kommission empfiehlt insbesondere mehr Investitionen in IT-Systeme und Personal. Außerdem sollten die im Zuge der Reform zum Informationsaustausch neu gesammelten Daten besser genutzt werden.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten nach Möglichkeiten suchen, die Empfehlungen umzusetzen. Sie hat bereits am 04.10.2017 eine weitreichende Reform des EU-Mehrwertsteuersystems vorgeschlagen (EB 16/17).

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-5350_en.pdf

Bericht der Kommission über Verfahren zur Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2017_report_vat_collection_control_procedures_de.pdf



Bericht der Kommission über die Amtshilfe bei der Betreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern und Abgaben:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2017_report_mutual_tax_recovery_assistance_de.pdf

Bericht der Kommission über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung:

[https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2017_report_administrative_cooperation_direct taxation_de.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2017_report_administrative_cooperation_direct_taxation_de.pdf)

Pressemitteilung der Kommission über den Vorschlag einer Reform des EU-Mehrwertsteuersystems:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3443_de.pdf

LUXEMBURG LEGT RECHTSMITTEL GEGEN ANORDNUNG DER KOMMISSION ZUR RÜCKFORDERUNG VON AMAZON GEWÄHRTEN STEUERVERGÜNSTIGUNGEN EIN

Am 18.12.2017 hat das luxemburgische Finanzministerium mitgeteilt, dass Luxemburg Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Kommission zu den der Firma Amazon gewährten Steuervergünstigungen einlegen wird.

Am 04.10.2017 hatte die Kommission festgestellt, dass Luxemburg der Firma Amazon beihilferechtlich unzulässige Steuervergünstigungen in Höhe von rund 250 Mio. € gewährt hat und das Land aufgefordert, diese zurückzufordern (EB 15/17).

Das luxemburgische Finanzministerium hat mitgeteilt, dass es die Ansicht der Kommission bezüglich der Analyse der Transferpreise nicht teile. Es sei nicht der Meinung, dass die Kommission einen selektiven Vorteil im Sinne von Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) nachgewiesen habe. Das Rechtsmittel solle zur Rechtssicherheit beitragen. Luxemburg werde weiterhin mit großem Engagement für mehr Transparenz und gegen schädliche Steuerpraktiken vorgehen.

Pressemitteilung des Finanzministeriums von Luxemburg (in französischer und englischer Sprache):

<http://www.gouvernement.lu/7633386/15-luxembourg-amazon>

KOMMISSION LEITET BEIHILFERECHTLICHE PRÜFUNG DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON IKEA IN DEN NIEDERLANDEN EIN

Am 18.12.2017 hat die Kommission eine eingehende Prüfung der steuerlichen Behandlung von Inter IKEA, eine der beiden IKEA betreibenden Gruppen, in den Niederlanden eingeleitet.

Gegenstand der Prüfung sind zwei an Inter IKEA gerichtete niederländische Steuervorbescheide. Aus den vorläufigen Ermittlungen geht laut Kommission hervor, dass die zwei Steuervorbescheide aus den Jahren



2006 und 2011 die steuerpflichtigen Gewinne von Inter IKEA Systems, einer Tochtergesellschaft der Inter IKEA, in den Niederlanden erheblich gemindert haben.

Diese könnten laut Kommission dazu geführt haben, dass die Gruppe weniger Steuern bezahlen musste als andere Unternehmen, die in den Niederlanden denselben Steuervorschriften unterliegen. Hierdurch hätte IKEA einen gegen EU-Beihilfavorschriften verstoßenden ungerechten Vorteil erhalten.

Die Kommission wird nun die steuerliche Behandlung von Inter IKEA Systems nach beiden Steuervorbescheiden prüfen. Die Einleitung einer eingehenden Prüfung gibt den Niederlanden und interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das Beihilfenregister auf der Website der GD Wettbewerb unter der Nummer SA.46470 zugänglich gemacht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5343_de.pdf

ASTV BILLIGT EINIGUNG ZUR ÄNDERUNG DER VIERTEN GELDWÄSCHERICHTLINIE

Am 20.12.2017 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten (ASTV) die politische Einigung mit dem EP vom 15.12.2017 über die Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestätigt. Die zwei Hauptziele des Richtlinienvorschlags vom 05.07.2016 zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie (EB 12/16) sind die Verhinderung der Finanzierung krimineller Aktivitäten und die Stärkung der Transparenzregeln, um der großangelegten Verschleierung von Geldmitteln entgegenzuwirken.

Die wesentlichen Änderungen an der vierten Geldwäscherichtlinie sind:

- **Transparenz:** Der Zugang zu Registern mit Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen und Trusts wird verbessert. Zur Verbesserung der Kooperation der Mitgliedstaaten sollen die Register miteinander verbunden werden. Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen sollen öffentlich zugänglich sein. Der Zugang zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von Trusts und vergleichbaren Gestaltungen soll nur bei Bestehen eines „legitimen Interesses“ gewährt werden. Auf schriftlichen Antrag sollen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum eines Trusts, dem eine nicht in der EU niedergelassene Gesellschaft gehört, öffentlich zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht einen weiteren Zugang zu Informationen zu gewähren.



- Prepaidkarten und virtuelle Währungen: Der Schwellenwert für die Möglichkeit des Verzichts auf eine Kontrolle der Identität des Inhabers guthabenbasierter Zahlungsinstrumente wird von 250 € auf 150 € herabgesetzt. Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen sowie Anbieter elektronischer Geldbörsen werden Sorgfaltspflichten auferlegt, durch die die Anonymität solcher Transaktionen beendet wird.
- Verstärkte Kooperation: Die Kooperation der Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen („Financial Intelligence Units“, FIU) der Mitgliedstaaten wird verbessert. Die FIU haben künftig Zugang zu Daten in zentralen Bank- und Zahlungskontenregistern und können so die jeweiligen Kontoinhaber identifizieren.
- Risikobehaftete Drittländer: Es werden verstärkte Kontrollpflichten eingeführt für Zahlungen, die aus Drittländern stammen, die sich auf der Liste der Kommission mit Drittstaaten befinden, bei denen Defizite in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche bestehen.

Die finale Fassung muss noch formal vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gebilligt werden (Art. 114 AEUV). Anschließend wird das EP über sie abstimmen.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/20/money-laundering-and-terrorist-financing-presidency-and-parliament-reach-agreement/pdf>

Pressemitteilung der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=610991

Faktenblatt der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?action=display&doc_id=48935

Finaler Kompromisstext zur Richtlinien- und Verordnungsvorschlag zur Änderung der vierten Geldwäscherichtlinie (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15849-2017-INIT/en/pdf>

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION FÜR DIE AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG VON WERTPAPIERFIRMEN

Am 20.12.2017 hat die Kommission einen Richtlinien- und einen Verordnungsvorschlag für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Wertpapierfirmen vorgelegt. Diese sehen vor, dass große Investmentfirmen mit Vermögenswerten von mehr als 30 Mrd. € wie systemrelevante Banken unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) stehen. Für kleinere Investmentfirmen sollen hingegen vereinfachte Regeln gelten.

Die Vorschläge sehen vereinfachte Aufsichtsregeln für nicht systemrelevante Wertpapierfirmen vor. Für kleinste nicht systemrelevante Wertpapierfirmen mit dem niedrigsten Risikoprofil sollen die



Eigenkapitalanforderungen auf einfachere Weise unter Berücksichtigung der Risiken und mit einem ausreichenden Maß an Flexibilität festgesetzt werden. An sie sollen keine zusätzlichen Anforderungen in den Bereichen Corporate Governance oder Vergütung gestellt werden. Für größere nicht systemrelevante Firmen soll eine neue, auf das Geschäftsmodell abstellende Art der Risikomessung eingeführt werden. Bei Firmen, die mit Finanzinstrumenten handeln, sollen diese Vorschriften mit einer vereinfachten Fassung der bestehenden Vorschriften kombiniert werden.

Andererseits beinhalten die Vorschläge geänderte Vorschriften für große systemrelevante Wertpapierfirmen mit bankenähnlichen Tätigkeiten und Risiken. Diese Wertpapierfirmen sollen wie Banken reguliert und im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) von der EZB beaufsichtigt werden.

Die Vorschläge werden dem EP und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Für den Fall einer Verabschiedung sieht die Kommission einen Implementierungszeitraum von 18 Monaten vor.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5304_de.pdf

Vorschlag für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/152158/attachment/090166e5b75dafcb>

Vorschlag für eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/152189/attachment/090166e5b75db594>

Faktenblätter der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5305_en.pdf

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/171220-investment-firms-review-factsheet_en.pdf

Arbeitsdokument der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/171220-investment-firms-review-staff-working-document_en.pdf

EUG BESTÄRKT EZB-BANKENAUFSEHER IN ZUGRIFFSRECHTEN

Am 13.12.2017 hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) sein Urteil in den Rechtssachen T-712/15 und T-53/16 verkündet. Darin stellte das EuG fest, dass die EZB befugt ist, die Aufsicht über die genossenschaftlich organisierte französische Sparkassengruppe (Crédit mutuel) über deren übergeordneten Verband zu organisieren und von einzelnen Instituten zusätzliche Eigenkapitalanforderungen zu verlangen.

Die Crédit mutuel ist eine aus einem Netz genossenschaftlich organisierter örtlicher Sparkassen bestehende dezentrale Bankengruppe. Jede dieser Sparkassen muss einem Regionalverband beitreten und jeder



Verband ist wiederum Mitglied des übergeordneten Zentralorgans, der Confédération nationale du Crédit mutuel (CNCM).

Ein CNCM-Mitglied ist die Crédit mutuel Arkéa, eine genossenschaftliche Kredit-Aktiengesellschaft mit variablem Grundkapital, die als Kreditinstitut zugelassen ist. Mit Beschlüssen vom 05.10.2015 und 04.12.2015 organisierte die EZB ihre Aufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) über die Institute der Crédit mutuel-Gruppe – darunter auch die Crédit mutuel Arkéa – auf konsolidierter Basis durch die CNCM. Zudem forderte die EZB die Crédit mutuel Arkéa direkt auf, einen zusätzlichen Eigenkapitalbetrag (hartes Kernkapital) vorzuhalten, so dass die harte Kernkapitalquote zunächst bei 11 % und dann bei 10,75 % liegt.

Die Crédit mutuel Arkéa klagte daraufhin beim EuG auf Nichtigerklärung dieser Beschlüsse mit dem Hinweis, dass keine konsolidierte Aufsicht über die Crédit mutuel-Gruppe über die CNCM eingerichtet werden dürfe. Die CNCM sei kein Kreditinstitut, es gebe keine Crédit mutuel-Gruppe und zu zusätzlichem Eigenkapital könne die EZB die Crédit mutuel Arkéa nicht verpflichten.

Das EuG stellte in seinem Urteil fest, dass eine konsolidierte Aufsicht über die CNCM rechtmäßig sei. Auch seien der EZB keine Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie die Crédit mutuel Arkéa verpflichtet hat, zusätzliches Eigenkapital für den Fall eines Ausscheidens der Crédit mutuel Arkéa aus der Crédit mutuel-Gruppe vorzuhalten.

Pressemitteilung des EuG:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170135de.pdf>

Urteil des EuG in der Rechtssache T-712/15 (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=197786&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1155220>

Urteil des EuG in der Rechtssache T-53/16 (in französischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130d506d7c2e40c8e41c7a4c0eb61d6f24b6c.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaNmLe0?text=&docid=197786&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1155114>

RAT BESTÄTIGT ELKE KÖNIG ALS VORSITZENDE DES EINHEITLICHEN ABWICKLUNGS-AUSSCHUSSES

Am 18.12.2017 wurde *Elke König* als Vorsitzende des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) der EU für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. Die neue Amtszeit hat am 23.12.2017 begonnen. *König* hatte diese Position bereits drei Jahre inne.



Der Beschluss wurde ohne Aussprache im Rahmen der Tagung des Rates „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ gefasst. Das EP hatte den Vorschlag bereits am 12.12.2017 gebilligt.

Der SRB überwacht die Abwicklung nicht überlebensfähiger Banken und wurde 2014 im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) errichtet. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden kann nur einmal verlängert werden.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/18/elke-konig-renewed-as-chairperson-of-bank-resolution-board/pdf>

KOMMISSION STARTET KONSULTATIONEN ZU DEN PRIORITÄTEN DES MFR POST 2020

Am 10.01.2018 hat die Kommission sechs öffentliche Konsultationen zu den Prioritäten der EU gestartet, die im Rahmen der Erstellung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) berücksichtigt werden sollen. Die Konsultationen beziehen sich dabei konkret auf die EU-Fonds in den Bereichen Investitionen, Forschung und Innovation, KMU und Binnenmarkt, Kohäsion, Werte und Mobilität, Sicherheit, Migration und strategische Infrastrukturen. Ziel der Kommission ist es festzustellen, in welchen Bereichen der größte EU-Mehrwert liegt und auf welche Bereiche die EU ihre Investitionen konzentrieren soll, um mit den jeweils eingesetzten Mitteln den maximalen Effekt zu erzielen. Die Kommission möchte ferner erfahren, ob die aktuellen EU-Politiken und Programme funktionieren und wie diese weiter verbessert werden können in Bezug auf Ausführung, Vereinfachung und mögliche Synergieeffekte unterschiedlicher EU-Fonds.

Die Konsultationen laufen bis zum 08.03.2018. Eine Teilnahme ist unter untenstehenden Links möglich. Das Ergebnis soll in den Entwurf der Kommission für den nächsten MFR post 2020 einfließen, den sie Ende Mai 2018 vorstellen will.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-121_en.pdf

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Investitionen, Forschung und Innovation, KMU und Binnenmarkt:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-investment-research-innovation-smes-and-single-market_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich der Kohäsion:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-cohesion_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich strategische Infrastrukturen:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-strategic-infrastructure_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Migration:

https://ec.europa.eu/info/consultations/eu-funds-area-migration_de



Konsultation zu EU-Fonds im Bereich der Sicherheit:

https://ec.europa.eu/info/consultations/eu-funds-area-security_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Werte und Mobilität:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-values-and-mobility_de



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT - SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMWI

Am 01.01.2017 hat Bulgarien die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Für Erläuterungen zu den Prioritätsfeldern des bulgarischen Programms insgesamt siehe den Beitrag des Referats für politische Schwerpunkte in diesem EB. Für den Geschäftsbereich des StMWi sind insbesondere die folgenden Themen von Interesse:

Im Rahmen des Prioritätsfelds „Die Zukunft Europas und junge Menschen – Wirtschaftswachstum und sozialer Zusammenhalt“ sieht Bulgarien unter anderem die Kohäsionspolitik als zentral für Investitionen in Wachstum Beschäftigung sowie eine ausgewogene territoriale Entwicklung an (unter anderem zentrale Rolle dieses Politikbereichs im EU-Haushalt nach 2020, Vereinfachung, ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Zuschüssen und Finanzinstrumenten einsetzen).

Im Rahmen der Priorität „Sicherheit und Stabilität in einem starken und geeinten Europa“ möchte der bulgarische Vorsitz auch eine stabile Energieunion verwirklichen (unter anderem Verstärkung des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur, Anbindung aller Mitgliedstaaten, Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung durch Diversifizierung der Quellen und Routen, Schutz kritischer Energieinfrastruktur, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz).

Die Priorität „Digitale Wirtschaft und erforderliche Kompetenzen für die Zukunft“ enthält zahlreiche Schwerpunkt und Maßnahmen. Unter anderem sollen günstige Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden, insbesondere durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und Waren. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Anforderungen an Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen sollen verringert und der Zugang zu Informationen und Online-Verfahren für Bürger und Unternehmen verbessert werden. Genannt werden u.a. die Beschleunigung der Verfahren zur Vollendung eines digitalen Binnenmarktes, die Unterstützung der Konnektivität in Europa, die Aktualisierung des Telekommunikationsrahmens, die Sicherheit personenbezogener Daten im digitalen Raum und die Entwicklung einer europäischen datengestützten Wirtschaft. Auch sollen audiovisuelle Produktion und Urheberrechtsschutz Faktoren für Wirtschaftswachstum und Innovation werden. Der internationale Handel als Mittel zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit soll konsolidiert und ein progressives Programm im Bereich Handel fortgesetzt werden.

Der Vorsitz wird sich auch für die Förderung von Unternehmertum auf der Basis digitaler Technologien und Innovationen einsetzen. Er nennt in diesem Zusammenhang unter anderem die Start-up- und Scale-up-Initiative, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU sowie Anreize für soziale Innovationen.



Die bulgarische Ratspräsidentschaft sieht die Vorteile der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Zukunft der Arbeit wird in der Ermittlung der richtigen Kompetenzen für neue Arbeitsplätze und in einer besseren Planung und Verzahnung der Bildungs- und Beschäftigungsstrategien gesehen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beschäftigung von jungen Menschen.

Webseite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/home>

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/Programme>

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION LEITET KONSULTATIONEN ZUM KÜNFTIGEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN EIN UND FÜHRT ERSTE ORIENTIERUNGSDEBATTE

Die Kommission hat am 10.01.2018 sechs öffentliche Konsultationen zu den Prioritäten der EU gestartet, die im Rahmen der Erstellung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) berücksichtigt werden sollen (siehe hierzu auch Beitrag des StMFLH in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des StMWi sind dabei unter anderem die Konsultationen zur Kohäsionspolitik, zu EU-Fonds in den Bereichen Investitionen, Forschung und Innovation, KMU und Binnenmarkt sowie zu strategischen Infrastrukturen relevant. Die Kommission möchte insbesondere feststellen, ob die aktuellen EU-Politiken und Programme funktionieren, in welchen Bereichen der größte EU-Mehrwert liegt und auf welche Bereiche die EU künftig ihre Investitionen konzentrieren soll. Die Konsultationen laufen bis 08.03.2018. Außerdem hat das Kommissionskollegium am 10.01.2018 eine Orientierungsdebatte zum künftigen MFR nach 2020 geführt sowie über die Prioritäten für 2018 diskutiert.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-121_en.pdf

https://ec.europa.eu/commission/news/institutional-priorities-2018-and-future-eu-budget-2018-jan-10_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Investitionen, Forschung und Innovation, KMU und Binnenmarkt:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-investment-research-innovation-smes-and-single-market_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich der Kohäsion:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-cohesion_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich strategische Infrastrukturen:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-strategic-infrastructure_de



Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Migration:

https://ec.europa.eu/info/consultations/eu-funds-area-migration_de

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich der Sicherheit:

https://ec.europa.eu/info/consultations/eu-funds-area-security_de#about-this-consultation

Konsultation zu EU-Fonds im Bereich Werte und Mobilität:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-values-and-mobility_de

KOMMISSION LEGT WARENPAKET VOR

Die Kommission hat am 19.12.2017 ein Warenpaket vorgelegt. Das Paket besteht aus zwei Legislativvorschlägen, einer Mitteilung und zwei Berichten und soll den freien Warenverkehr in der EU verbessern. Das Paket dient nach Aussage der Kommission dazu, Unternehmen - insbesondere KMU - den europaweiten Verkauf ihrer Produkte zu erleichtern und die Kontrollen durch nationale Behörden und den Zoll zu verstärken, damit keine unsicheren Produkte an Verbraucherinnen und Verbraucher verkauft werden.

Nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung können Produkte, für die es keine harmonisierten Vorschriften gibt, prinzipiell ungehindert verkauft werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht sind. Laut Kommission funktioniert dies jedoch nicht immer so, wie es sollte. In der Praxis seien Unternehmen, die Produkte in anderen Mitgliedstaaten verkaufen möchten, häufig mit Hindernissen, Verzögerungen und zusätzlichen Kosten konfrontiert. Die Kommission schlägt daher eine neue Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren vor, die die Verordnung Nr. 764/2008 ersetzen soll. Der Vorschlag sieht unter anderem eine genauere Definition des Geltungsbereichs, eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung, ein Problemlösungsverfahren und Verbesserungen bei der Verwaltungszusammenarbeit vor.

Zudem soll die Durchsetzung der EU-Harmonisierungsvorschriften für Produkte intensiviert werden. Dazu schlägt die Kommission eine Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren über die Konformität und Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften der Union für Produkte vor. Vorgesehen sind unter anderem eine engere Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden/Marktüberwachungsbehörden über zentrale Verbindungsstellen, die Einrichtung eines Unionsnetzes für die Produktkonformität, eine engere Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Durchsetzungsbehörden sowie stärkere Kontrollen in den Häfen und an den Außengrenzen.

Die Verordnungsentwürfe werden in den kommenden Wochen in EP und Rat beraten. Gegenstand des Pakets sind auch ein Bericht über die Funktionsweise der Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt (Richtlinie 2015/1535) und ein Bericht über die Akkreditierung.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5301_de.htm



Nachricht der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/news/safe-products-eu-single-market-2017-dec-19_de

Faktenblatt der Kommission – häufige Fragen:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5348_de.htm

Faktenblatt der Kommission – Binnenmarkt: Handel mit Waren in ganz Europa (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-17-5301/en/Factsheet%20-%20Single%20Market%20-%20trading%20goods%20across%20Europe_en.pdf

Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren (sowie weitere Dokumente, teilweise in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26975>

<http://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0796&qid=1514469321137&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0796&qid=1514469321137&from=DE)

Vorschlag für eine Verordnung über die Produktkonformität und die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften (sowie weitere Dokumente, in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26976>

<http://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0795&qid=1514469288731&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0795&qid=1514469288731&from=DE)

Mitteilung der Kommission: Das Waren-Paket: Vertrauen in den Binnenmarkt stärken:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0787&from=EN>

Bericht über die Funktionsweise der Transparenzrichtlinie für den Binnenmarkt (Richtlinie 2015/1535, in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26974?locale=de>

Bericht über die Akkreditierung:

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26827?locale=de>

KOMMISSION STARTET KONSULTATION ÜBER LEITFADEN FÜR EINE SOZIAL VERANTWORTLICHE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Am 07.12.2017 hat die Kommission eine Konsultation über Umfang und Aufbau eines Leitfadens für eine sozial verantwortliche Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis 01.03.2018 möglich.

Konsultation der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/consultations/commission-guide-socially-responsible-public-procurement_de

Link zum Fragebogen:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/SRPPGuideQuestionnaire?surveylanguage=DE>



KOMMISSION VERSCHIEBT ANWENDUNGSFRIST FÜR DIE RICHTLINIE ZUM VERSICHERUNGSVERTRIEB (IDD) UM SIEBEN MONATE

Am 21.12.2017 hat die Kommission vorgeschlagen, die Anwendungsfrist für die Richtlinie zum Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) um sieben Monate auf den 01.10.2018 zu verschieben. Mit der IDD sollen Verbraucher mehr Recht auf Informationen erhalten, Provisionszahlungen an die Versicherungsvermittler sollen transparenter gestaltet werden und Vermittler sollen mehr Rechtssicherheit erhalten. Daneben sollen nach der Richtlinie Basisinformationsblätter eingeführt werden, die über eine Versicherung informieren. Auch müssen Versicherungsvermittler einheitlich registriert werden und unterliegen Fortbildungspflichten. Nach Mitteilung der Kommission sind insbesondere kleinere Vermittler von Versicherungen noch nicht in der Lage, die Ende 2015 verabschiedeten neuen Regelungen anzuwenden. Im nächsten Schritt müssen Rat und EP der Verschiebung zustimmen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis zum 23.02.2018 ist von der Verschiebung nicht berührt.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-20-12-2017.htm>

KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION LEGT NEUE VORSCHRIFTEN FÜR WERTPAPIERFIRMEN VOR

Am 20.12.2017 hat die Kommission zwei überarbeitete Rechtsvorschriften für Wertpapierfirmen vorgelegt. Ziel der Kommission ist es, den Bürokratieaufwand für kleinere, nicht systemrelevante Wertpapierfirmen zu reduzieren, den Wettbewerb zu steigern und Investitionsströme zu stärken, ohne die Finanzstabilität zu gefährden.

Die Vorschläge der Kommission sehen zum einen neue und einfachere Aufsichtsregeln für die überwiegende Mehrheit der kleineren, nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen vor. Für die kleinsten Firmen sollen Eigenkapitalanforderungen auf einfache Art und Weise festgelegt und ein ausreichendes Maß an Flexibilität für verschiedene Geschäftsmodelle geboten werden. Sie sollen keinen Anforderungen an Vergütung und Corporate Governance unterworfen werden. Lediglich für die größeren nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen ist eine neue, auf das Geschäftsmodell abstellende Art der Risikomessung vorgesehen.

Für große systemrelevante Wertpapierfirmen mit bankenähnlichen Tätigkeiten und Risiken sowie Vermögenswerten von über 30 Mrd. € werden geänderte Vorschriften vorgeschlagen, die gewährleisten, dass diese wie Banken reguliert und im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle großen systemrelevanten Finanzinstitute gewährleistet werden.



Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5304_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-5305_de.htm

Weiterführende Informationen der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/publications/171220-investment-firms-review_de

KAPITALMARKTUNION: KOMMISSION STARTET KONSULTATION ZU ERLEICHTERUNGEN FÜR KMU BEIM ZUGANG ZUM KAPITALMARKT

Am 18.12.2017 hat die Kommission ein öffentliche Konsultation gestartet, die Auskunft darüber geben soll, wie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zugang zu öffentlichen Kapitalmärkten erleichtert werden kann. Nachdem sich die Finanzierung von KMU über öffentliche Finanzmärkte seit der Finanzkrise nicht vollständig erholt hat, möchte die Kommission prüfen, ob gezielte Änderungen der einschlägigen EU-Vorschriften zu günstigeren Rahmenbedingungen für KMU führen könnten. Die Konsultation soll Informationen über Wege zum Abbau von Bürokratie liefern sowie zur Schaffung eines günstigeren Umfelds für KMU, die auf öffentlichen Kapitalmärkten Finanzmittel beschaffen möchten. Bürger, Organisationen der Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer – insbesondere auch KMU – sind zur Teilnahme an der Konsultation aufgerufen. Die Konsultation läuft bis zum 26.02.2018.

Information zur Konsultation der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2017-barriers-listing-smes_en

RAT LEGT VERHANDLUNGSMANDAT ZU NEUEN VORSCHRIFTEN ZUR ÜBERWACHUNG UND MELDUNG DER CO₂-EMISSIONEN UND DES KRAFTSTOFFVERBRAUCHS VON SCHWEREN NUTZFAHRZEUGEN FEST

Am 15.12.2017 haben die EU-Botschafter ein Verhandlungsmandat für die Vorschriften zur Überwachung und Meldung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen (Lastkraftwagen und Busse) vereinbart. Grundlage ist ein entsprechender Verordnungsvorschlag der Kommission vom 31.05.2017. Mit dem Verordnungsvorschlag soll ein Überwachungs- und Meldesystem für schwere Nutzfahrzeuge in allen EU-Ländern eingeführt werden, das mit dem für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge vergleichbar ist. Die Verordnung soll nur für neue, in der EU zugelassene Fahrzeuge gelten. Gemäß dem Verordnungsvorschlag werden Überwachungs- und Meldungspflichten nur für die Hersteller von Fahrzeugklassen und -gruppen gelten, die bereits zertifiziert wurden. Die Verordnung soll im Detail die Jahre des Geltungsbeginns für jede Fahrzeugklasse und -gruppe festlegen, wobei die Kommission sieben Jahre Zeit hat, um die Jahre des Geltungsbeginns für alle Fahrzeugklassen und -gruppen, die unter die neuen



Vorschriften fallen sollen, festzulegen. Es soll ein zentrales EU-Register eingerichtet werden, um alle Daten von den Behörden und Herstellern zu erfassen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Sobald sich das EP auf eine Verhandlungsposition verständigt hat, kann der bulgarische Ratsvorsitz die Verhandlungen beginnen. Der Verordnungsvorschlag soll bereits im Februar 2018 dem Plenum vorgelegt werden.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/15/improving-monitoring-reporting-of-co2-emissions-new-heavy-vehicles/>

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-279-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION SETZT BERATERGRUPPE FÜR EU-HANDELSABKOMMEN EIN

Die Kommission hat am 22.12.2017 die Zusammensetzung der im Rahmen ihrer Handelsstrategie im Oktober 2015 angekündigten und nun eingesetzten Beratergruppe für EU-Handelsabkommen bekannt gegeben (EB 15/17). Mit der Beratergruppe soll die europäische Handelspolitik transparenter gestaltet werden und von den Erkenntnissen einer breiten Gruppe von Interessenvertretern (Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Verbrauchergruppen, NGOs) profitieren. Auf der Basis eines öffentlichen Aufrufs wurden nun 28 Experten nominiert, die zum ersten Mal Anfang Februar 2018 tagen werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-22-12-2017.htm>

Liste der Experten (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156487.pdf

RAT VERLÄNGERT WIRTSCHAFTSSANKTIONEN GEGEN RUSSLAND UM SECHS MONATE

Der Rat hat am 21.12.2017 die Wirtschaftssanktionen gegen Russland einstimmig bis zum 31.07.2018 verlängert, da die Minsker Vereinbarungen durch Russland noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Die Sanktionen zielen auf den Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor Russlands ab sowie auf den Bereich von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. So wird für fünf russische Finanzinstitute, drei russische Energieunternehmen und drei Rüstungsunternehmen der Zugang zu den Primär- und Sekundärkapitalmärkten der EU beschränkt. Daneben verhängt die EU ein Aus- und Einfuhrverbot für Waffen, ein Verbot der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und schränkt den Zugang Russlands



zu bestimmten sensiblen Technologien und Dienstleistungen ein, die für die Erdölförderung und -exploration genutzt werden können.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/21/russia-eu-prolongs-economic-sanctions-by-six-months/>

DIGITALES UND MEDIEN

RAT LEGT VERHANDLUNGSMANDAT ZUR REGELUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN FLUSSES NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN FEST

Am 20.12.2017 haben die EU-Botschafter ein Verhandlungsmandat des Rats zur Regelung des grenzüberschreitenden Flusses nicht-personenbezogener Daten festgelegt, mit dem die bulgarische Präsidentschaft die Verhandlungen mit dem EP aufnehmen kann. Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, die europäische Datenwirtschaft zu fördern und nicht gerechtfertigte Beschränkungen im Hinblick auf die geographische Speicherung oder Verarbeitung von nicht-personenbezogenen Daten aufzuheben. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass Behörden auf in anderen EU-Mitgliedstaaten gespeicherte Daten Zugang haben. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen die Mitgliedstaaten nur dann Beschränkungen über die geographische Speicherung von nicht-personenbezogenen Daten erlassen können, wenn die öffentliche Sicherheit berührt ist. Um eine effektive Anwendung des Prinzips des freien Verkehrs nicht-personenbezogener Daten sicherzustellen, sollen Mitgliedstaaten ihre Erfordernisse zur Datenlokalisierung bei der Kommission anmelden müssen. Nach dem Verordnungsvorschlag dürfen Mitgliedstaaten nicht bei der Akquise von Dienstleistungen aus dem EU-Ausland behindert werden, welche die Datenverarbeitung betreffen. Ein spezifischer Kooperationsmechanismus soll sicherstellen, dass der Zugang zu in anderen Ländern gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten nicht behindert wird.

Im nächsten Schritt müssen Rat und EP dem Verordnungsvorschlag zustimmen. Das EP hat sich noch nicht positioniert. Der Verordnungsvorschlag soll bis Juni 2018 verabschiedet werden.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/20/removing-barriers-to-free-flow-of-data-council-agrees-its-position/>

Verordnungsvorschlag/Verhandlungsmandat des Rats (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32307/st15724-re01en17.pdf>



RAT LEGT VERHANDLUNGSMANDAT ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ONLINE-ÜBERTRAGUNG VON FERNSEH- UND RADIOPROGRAMMEN FEST

Am 15.12.2017 hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf einen Standpunkt des Rates zur digitalen Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Binnenmarkt geeinigt, auf dessen Grundlage die Verhandlungen mit dem EP aufgenommen werden können (siehe hierzu auch den Beitrag aus dem Bereich IuK- und Medienpolitik in diesem Europabericht). Um eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen aus EU-Mitgliedstaaten innerhalb des gesamten Binnenmarktes zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die Lizenzierung der von der Übertragung betroffenen, urheberrechtlich geschützten Werke zu erleichtern. Daneben sollen die in den bestehenden EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Grundsätze auf neue, digitale Arten der Übertragung und Weiterverbreitung von Programmen ausgeweitet werden.

Konkret sieht der Vorschlag eine Einführung des Ursprungslandprinzips vor. Danach müssen Rundfunkveranstalter die betreffenden Rechte für die grenzüberschreitende Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen nur in dem Mitgliedstaat klären und erwerben, in dem sie ihre Niederlassung haben. Der Vorschlag des Rates sieht im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission vor, dass alle Sportveranstaltungen vom Ursprungslandprinzip ausgenommen sind. Weitere Ausnahmen vom Ursprungslandprinzip sind für alle Werke vorgesehen, die von den Rundfunkveranstaltern gemeinsam mit dritten Parteien produziert werden sowie Inhalte, bei denen die Rundfunkveranstalter die Rechte von Dritten erwerben. Die Verhandlungen zwischen Rat und EP sollen Anfang 2018 beginnen. Das EP hatte sich am 12.12.2017 im Plenum zu dem Vorschlag der Kommission positioniert.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/15/online-cross-border-tv-and-radio-broadcasts-council-agrees-negotiating-stance/>

ONLINE-HANDEL: RAT BILLIGT NEUE VORSCHRIFTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PAKETZUSTELLDIENSTE

Am 20.12.2017 haben die EU-Botschafter neue Vorschriften für grenzüberschreitende Paketzustelldienste gebilligt, nachdem am 13.12.2017 eine vorläufige Einigung zwischen dem Ratsvorsitz und dem EP erreicht worden war. Mit den neuen Vorschriften sollen die Tarife der Paketzustelldienste transparenter gestaltet und die Marktüberwachungsbefugnisse für die Regulierungsbehörden ausgeweitet werden. So sieht die Verordnung insbesondere vor, dass Verbraucher Inlandstarife mit den Tarifen für grenzüberschreitende Zustellung einfach vergleichen können und Zustelldienste die Preise von häufig in Anspruch genommenen Diensten offenlegen müssen. In Fällen, in denen die Paketzustellung der Universaldienstverpflichtung unterliegt, sollen nationale Regulierungsbehörden prüfen, ob die Tarife für grenzüberschreitende Dienste



unverhältnismäßig hoch sind. Die nationalen Regulierungsbehörden sollen darüber hinaus weitere neue Befugnisse erhalten.

Die neue Verordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen der Kommission zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes und der Förderung des Internethandels. Ziel ist es, dass Verbraucher und Unternehmen Produkte und Dienstleistungen einfacher und sicherer online kaufen und anbieten können. Der Verordnungsvorschlag muss im nächsten Schritt vom EP förmlich genehmigt und danach im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Er soll ab 2019 uneingeschränkt Anwendung finden.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/20/council-endorses-deal-on-cross-border-parcel-delivery-services/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5203_de.htm

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0285&from=DE>

ENERGIE

VORLÄUFIGE EINIGUNG ZWISCHEN EP UND RATSPRÄSIDENTSCHAFT ZUR ÜBERARBEITUNG DER GEBÄUDEENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Im Trilog zur Überarbeitung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EB 19/16 und EB 17/17) wurde am 19.12.2017 eine vorläufige Einigung erzielt. Das Ergebnis wurde am 20.12.2017 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vorgelegt und soll demnächst von Rat und EP abschließend gebilligt werden (siehe hierzu auch den Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/19/energy-efficient-buildings-presidency-secures-provisional-deal-with-european-parliament/>

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5129_de.htm

Weitere Informationen zum Thema Energieeffiziente Gebäude (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-efficiency/buildings>



RAT BESCHLIEßT ALLGEMEINE AUSRICHTUNGEN ZU VIER DOSSIERS AUS DEM PAKET „SAUBERE ENERGIE FÜR ALLE EUROPÄER“

Der Rat (Formation „Verkehr, Telekommunikation und Energie“) hat in seiner Sitzung vom 18.12.2017 allgemeine Ausrichtungen zu vier Legislativvorschlägen aus dem Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ beschlossen, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16).

Die allgemeinen Ausrichtungen wurden zum Verordnungsvorschlag über das Governance-System der Energieunion, zum Richtlinienvorschlag über Energie aus erneuerbaren Quellen, zum Verordnungsvorschlag über den Strombinnenmarkt und zum Richtlinienvorschlag über gemeinsame Vorschriften für den Strombinnenmarkt beschlossen.

Die Trilogverhandlungen zu diesen Dossiers können beginnen, sobald auch das EP seine Position festgelegt hat. Abstimmungen im Plenum des EP zum Verordnungsvorschlag über das Governance-System der Energieunion und zum Richtlinienvorschlag über Energie aus erneuerbaren Quellen sind Mitte Januar 2018 zu erwarten. Über die Strombinnenmarkt-Verordnung und die Strombinnenmarkt-Richtlinie wird zunächst der federführende Ausschuss für Industrie, Forschung und Technologie (ITRE) abstimmen (voraussichtlich am 21.02.2018), bevor dann die Behandlung im Plenum stattfinden kann.

Informationen über die Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/12/18/>

Bericht über die Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/32313/st15847en17-vf.pdf>

Pressemitteilung des Rats und weitere Informationen zur Strombinnenmarkt-Verordnung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/19/creating-a-modern-electricity-market-council-agrees-its-position/>

Pressemitteilung des Rats und weitere Informationen zur Strombinnenmarkt-Richtlinie:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/18/a-more-competitive-consumer-oriented-internal-electricity-market-council-reaches-general-approach/>

Pressemitteilung des Rats und weitere Informationen zur Governance-Verordnung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/18/governance-of-the-energy-union-council-agrees-general-approach/>

Pressemitteilung des Rats und weitere Informationen zur Erneuerbare Energien-Richtlinie:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/18/promoting-renewable-energy-use-council-adopts-its-position/>



KOMMISSION SCHLÄGT AUFHEBUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE MITTEILUNG VON INVESTITIONSVORHABEN FÜR ENERGIEINFRASTRUKTUR VOR

Die Kommission hat am 19.12.2017 vorgeschlagen, die Verordnung Nr. 256/2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission aufzuheben.

Der Vorschlag zur Aufhebung erfolgt im Rahmen des REFIT-Programms der Kommission und der Initiative einer besseren Rechtsetzung. Nach Auffassung der Kommission erfülle die Verordnung ihren Zweck nicht mehr und es gebe zudem erhebliche Überschneidungen mit anderen Berichterstattungspflichten. Im nächsten Schritt wird der Aufhebungsvorschlag der Kommission in Rat und EP behandelt. Die Kommission gibt auf ihrer Internetseite bis 13.02.2017 Gelegenheit zu Anmerkungen zu ihrem Vorhaben.

Initiative der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/com-2017-769_de

Text des Vorschlags einer Aufhebungsverordnung:

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/150671/attachment/090166e5b74e72d7_de

BEIHLIFERECHT: KOMMISSION GENEHMIGT REDUZIERUNG DER EEG-UMLAGE FÜR BESTANDSANLAGEN BEI EIGENVERSORGUNG

Die Kommission hat am 19.12.2017 bekannt gegeben, dass sie deutsche Pläne unter anderem zur schrittweisen Anwendung der Umlage für erneuerbare Energien (EEG-Umlage) auf Bestandsanlagen zur Eigenversorgung nach den EU-Beihilfavorschriften gebilligt hat. Die Kommission weist darauf hin, dass Ermäßigungen der EEG-Umlage für neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Inbetriebnahme ab August 2014) zur Eigenversorgung mit Strom und Wärme nicht Gegenstand der Entscheidung seien. Hierzu stehe die Kommission in ständigem Kontakt mit den deutschen Behörden.

Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5366_de.htm

Pressemitteilung des BMWi

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2017/20171219-eu-kommission-genehmigt-vollstaendige-eeg-entlastung-von-bestandsanlagen-bei-eigenversorgung.html>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Zum 01.01.2018 übernahm Bulgarien den Vorsitz des Rates der EU von Estland (siehe hierzu den Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Die Schwerpunkte des Vorsitzes liegen in den Bereichen Wirtschaftswachstum und sozialer Zusammenhalt, Sicherheit und Stabilität, europäische Perspektive und Konnektivität des westlichen Balkans sowie digitale Wirtschaft.

Für den Geschäftsbereich des StMELF sind folgende Punkte aus dem Arbeitsprogramm von Interesse: Im Rahmen der Diskussion um die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) will die Präsidentschaft den Fokus auf die Erhaltung der Rolle der GAP und deren bewährte Instrumente legen. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens nach 2020 will sie sich dafür einsetzen, dass die GAP ein starker und angemessen ausgestatteter gemeinschaftlicher Politikbereich bleibt. In diesem Zusammenhang soll auf jeder Tagung des Rates für Landwirtschaft und Fischerei über die Zukunft der GAP diskutiert werden. Ferner soll die Thematik auf dem informellen Treffen der Landwirtschaftsminister in Sofia vom 03.06.2018 – 05.06.2018 erörtert werden. Der für das Frühjahr 2018 erwartete Gesetzesvorschlag der Kommission zu unlauteren Handelspraktiken soll zügig im Rat diskutiert werden. Die Präsidentschaft will der Rolle wildlebender Tiere beim Tierseuchenmanagement besondere Aufmerksamkeit widmen und dazu in Sofia im März 2018 einen Workshop durchführen. Zur Thematik „Tierwohl beim Transport“ sollen Gespräche über die harmonisierte Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften geführt und eine Konferenz im April 2018 veranstaltet werden. Im Bereich der Fischereipolitik will der bulgarische Vorsitz an den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen arbeiten. Zudem zählt die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und die Beteiligung der EU an nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen und an regionalen Fischereiorganisationen zu den Prioritäten.

Im Bereich der Forschung soll im Juni in Plovdiv eine europäische Konferenz zum Thema „Food 2030“ veranstaltet werden, um eine Plattform für Diskussionen über die Rolle von Wissenschaft und Innovation für die Zukunft von Nahrungsmitteln, gesunde Ernährung und die Nutzung künftiger Lebensmittelressourcen zu bieten.

Neben der Verabschiedung von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Gesunde Ernährung für Kinder“ möchte die Präsidentschaft eine offene Debatte über die Zukunft der Kohäsionspolitik führen und sich darum bemühen, die zentrale Rolle dieses Politikbereichs auch für die Zeit nach 2020 zu erhalten. Zu diesem Zweck ist eine hochrangige Konferenz über die Kohäsionspolitik in der Zeit nach 2020 für den 08.06.2018 vorgesehen.



Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

https://eu2018bg.bg/upload/1168/PROGRAMM_DER_REPUBLIK_BULGARIEN.pdf

Überblick über die Aktivitäten der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de>

ÖFFENTLICHE KONSULTATIONEN ZUR ZUKUNFT DER EU-FINANZEN: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 10.01.2018 hat die Kommission sechs öffentliche Konsultationen zur Zukunft der EU-Finanzen gestartet (siehe hierzu Beitrag des StMFLH in diesem EB). Im Vorfeld des für Mai 2018 erwarteten Vorschlags der Kommission für einen Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 möchte sie auf diesem Weg die Meinung der Öffentlichkeit zu allen großen Ausgabenbereichen der EU einholen.

In Form online verfügbarer Fragebögen (vorwiegend als „multiple choice“) können bestehende Maßnahmen bewertet und neue Maßnahmen gewichtet werden. Zudem sollen bestehende Hemmnisse identifiziert und Möglichkeiten zur Vereinfachung beurteilt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Freitext einzugeben und ein kurzes Dokument zum Fragebogen hochzuladen.

Für den Geschäftsbereich des StMELF sind die beiden Konsultationen zu EU-Fonds aus folgenden Bereichen relevant:

- „Investitionen, Forschung und Innovation, KMU sowie Binnenmarkt“

Themenfelder: Kreislaufwirtschaft, Klimawandel, Forschung und Entwicklung, Versorgungssicherheit, Schutz von Umwelt und natürlichen Ressourcen, faire Wettbewerbsbedingungen, Schutz der öffentlichen Gesundheit, sichere und nachhaltige Lebensmittelversorgungskette

- „Kohäsion“

Themenfelder: Kreislaufwirtschaft, Klimawandel, Forschung und Entwicklung, territoriale Zusammenarbeit, Verringerung regionaler Unterschiede

Die übrigen Konsultationen beziehen sich auf die Bereiche „Werte und Mobilität“, „Sicherheit“, „Migration“ sowie „strategische Infrastrukturen“. Bis zum 08.03.2018 haben Bürger, Organisationen und alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern.

Konsultation zum Bereich „Investitionen, Forschung und Innovation, KMU sowie Binnenmarkt“:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-investment-research-innovation-smes-and-single-market_de



Konsultation zum Bereich „Kohäsion“:

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-eu-funds-area-cohesion_de

Zugang zu allen weiteren Konsultationen:

https://ec.europa.eu/info/consultations_de

KONFERENZ DISKUTIERT ZUKUNFT DES AGRARSEKTORS

Am 18./19.12.2018 wurde in Brüssel im Rahmen der „EU Agricultural Outlook Konferenz“ die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Ausblick der Kommission auf die Agrarmärkte bis zum Jahr 2030 diskutiert. Agrarkommissar *Phil Hogan* bezog sich bei der Eröffnung der Konferenz auf die Mitteilung der Kommission zur Zukunft der GAP (EB 19/17) und betonte, dass die Zwei-Säulen-Struktur der GAP erhalten werden sollte. Es müsste jedoch vom Sektor ein höheres Maß an Leistungen für Umwelt- und Klimaschutz erbracht werden. Haushaltskommissar *Günther Oettinger* verwies darauf, dass der künftige Haushalt der EU zwei Lücken aufweise. Mit dem Brexit würden bis zu 14 Mrd. € pro Jahr fehlen, neue Aufgaben der EU würden zudem zusätzlich bis zu 10 Mrd. € pro Jahr erfordern. In diesem Zusammenhang plädierte er für eine höhere Einzahlungsquote der Mitgliedstaaten. Zur Schließung der Brexit-Lücke schlug er vor, 50 % der fehlenden Mittel durch Einsparungen und 50 % durch zusätzliche Mittel aufzubringen. Die neuen Aufgaben der EU könnten nach seiner Auffassung durch eine Einsparung von 20 % der Mittel sowie durch 80 % zusätzliche Mittel finanziert werden. In der GAP dürfe es zudem nur maßvolle Kürzungen geben, da sie für den Sektor und den ländlichen Raum von enormer Bedeutung sei.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Märkte wurde ein Rückgang des Konsums von frischem Obst und Gemüse prognostiziert, der durch neue Vermarktungsformen zum einfacheren Verzehr (Convenience) aufgefangen werden könnte. Beim Fleischverzehr wird ein leichter Rückgang erwartet, vor allem bei Rind- und Schweinefleisch. Der Absatz von Geflügel werde jedoch weiter steigen. Der Frischmilchverbrauch bleibe rückläufig, jedoch werde der Absatz von Butter und Käse sowie von Milchprodukten für die Verarbeitung weiter steigen. Von Seiten der Experten wurden Weizen, Gerste sowie Zucker gute Exportchancen in der Zukunft bescheinigt. Insgesamt werde zukünftiges Wachstum im gesamten Sektor weniger innerhalb des Binnenmarktes, sondern vor allem durch die steigende Nachfrage auf Drittlandsmärkten ermöglicht.

Informationen zur Konferenz mit Präsentationen und Aufzeichnungen der Webstreams (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/events/2017-eu-agricultural-outlook-conference_en

Ausblick der Kommission auf die Agrarmärkte und landwirtschaftlichen Einkommen bis zum Jahr 2030:

Ausführlicher Bericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/markets-and-prices/medium-term-outlook/2017/2017-fullrep_en.pdf



Zusammenfassung (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/markets-and-prices/medium-term-outlook/2017/2017-summ.pdf>

Szenarien der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission zur Zukunft des Sektors bis 2030:

Ausführlicher Ausblick (in englischer Sprache):

<http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC108449/kjna28797enn.pdf>

Zusammenfassung (in englischer Sprache):

<http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC109053/kjna28883enn.pdf>

Interaktive Darstellung der Studienergebnisse (in englischer Sprache):

<https://datam.jrc.ec.europa.eu/datam/mashup/SCENAR2030>

Report der Weltbank zur GAP der EU (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2017-outlook-thinking-cap_en.pdf

EUGH LÄSST VERKAUF VON SPEISEEIS MIT DER BEZEICHNUNG „CHAMPAGNER SORBET“ UNTER BEDINGUNGEN ZU

Mit seinem Urteil vom 20.12.2017 stellt der EuGH fest, dass Speiseeis dann unter der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ vermarktet werden kann, wenn das Erzeugnis als wesentliche Eigenschaft einen hauptsächlich durch Champagner hervorgerufenen Geschmack hat. In diesem Fall werde das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) „Champagne“ nicht widerrechtlich ausgenutzt.

Hintergrund des Urteils ist ein Rechtsstreit der Vereinigung von Champagnerproduzenten gegen Aldi Süd. Der Discounter wurde verklagt, den Verkauf des von ihm ab Ende 2012 angebotenen „Champagner Sorbets“ (mit 12 % Champagner) zu unterlassen. Nach Ansicht der Vereinigung verletzt der Vertrieb des Sorbets unter dieser Bezeichnung die g.U. „Champagne“. Der in letzter Instanz mit diesem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof ersuchte den EuGH um die Auslegung der Unionsvorschriften über den Schutz von g.U..

Mitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170139de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198044&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=476967>



EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE IM OKTOBER WEITER STEIGEND

Nach Mitteilung der Kommission sind die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Oktober 2017 zum vierten Mal in Folge gestiegen. Mit knapp 12,3 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte um 843 Mio. € (+ 7,4 %) über den Exporten vom Oktober 2016. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte in die USA (+ 172 Mio. €) und nach China (+ 112 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach Algerien (- 75 Mio. €) und nach Saudi-Arabien (- 55 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Wein (+ 115 Mio. €) und Säuglingsnahrung sowie Zucker (+ 102 Mio. €). Die Importwerte stiegen ebenfalls stark um 854 Mio. € (+ 9,8 %) auf 9,6 Mrd. €.

Im letzten Zwölf-Monats-Zeitraum (November 2016 – Oktober 2017) erreichten die Exporte einen Wert von 137,4 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 5,6 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 5,4 % auf rund 118 Mrd. € gestiegen. Der Exportüberschuss beträgt damit 19,4 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte in die USA (+ 1,5 Mrd. €), nach Russland (+ 905 Mio. €) und nach China (+ 721 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 1,2 Mrd. €), Milchpulver (+ 872 Mio. €) und Säuglingsnahrung (+ 847 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken um einen Gesamtwert von über 2 Mrd. € wiederholt sehr stark.

Bericht der Kommission für Oktober 2017 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/trade-analysis/monitoring-agri-food-trade/2017-10_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMAS

Am 01.01.2018 hat die sechsmonatige Ratspräsidentschaft (RP) Bulgariens begonnen. Die Schwerpunkte liegen in folgenden vier Bereichen: Zukunft Europas und seiner Jugend – wirtschaftliches Wachstum und soziale Kohäsion, Sicherheit und Stabilität in einem starken und vereinten Europa, Europäische Perspektive und Anbindung des westlichen Balkans, Digitale Wirtschaft und Fähigkeiten für Europa.

Neben der Fortsetzung der Beratungen über die laufenden Dossiers (unter anderem Überarbeitung der Entsenderichtlinie) nennt die RP als Prioritäten im Bereich Arbeit und Soziales die Zukunft der Arbeit, die Zukunft des sozialen Europas, frühkindliche Entwicklung und Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen. RP plant zudem, die soziale Dimension des Mehrjährigen Finanzrahmens nach 2020 in den Fokus zu rücken.

Insbesondere beim Thema „Zukunft der Arbeit“ besteht aus Sicht der RP Handlungsbedarf. Schon im Januar 2018 beginnen daher die Beratungen zum Richtlinienentwurf der Kommission für eine neue Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der EU (siehe weiteren Beitrag in diesem EB).

Die EPSCO-Räte sind für den 15.03.2018 in Brüssel und für den 21.06.2018 in Luxemburg vorgesehen. Am 17./18.04.2018 soll zudem ein informeller EPSCO-Rat in Sofia ausgerichtet werden.

Webseite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/home>

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

EUROPÄISCHE INTEGRATIONSPARTNERSCHAFT

Vor dem Hintergrund einer Beschäftigungsquote von Flüchtlingen, die um 15 - 20 % niedriger als bei Einheimischen liegt, haben die Kommission sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner EGB, BusinessEurope, UAPME, CEEP und Eurochambres am 20.12.2017 eine Erklärung zur „europäischen Integrationspartnerschaft“ unterzeichnet.



Ziel der europäischen Integrationspartnerschaft ist es, Flüchtlinge und Migranten mit legalem Aufenthalt in der Europäischen Union zu unterstützen und ihre Chancen für die Integration in den europäischen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Zur Unterstützung der Integrationsbemühungen der Mitgliedstaaten nahm die Kommission bereits am 07.06.2016 einen Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen an. Mit der von der Kommission am 10.06.2016 verabschiedeten neuen europäischen Agenda für Kompetenzen wurden zehn Maßnahmen eingeleitet, um den Menschen in der EU die richtige Ausbildung, geeignete Kompetenzen und die nötige Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Mit der europäischen Integrationspartnerschaft setzt die Kommission ihre Bemühungen fort, das Arbeitskräftepotenzial von Zuwanderern aus Drittstaaten zu erschließen. Konkrete Maßnahmen, zu denen sich die Wirtschafts- und Sozialpartner verpflichtet haben, sind beispielsweise die Einrichtung von Mentorenprogrammen am Arbeitsplatz oder eine erleichterte Ermittlung, Bewertung und Dokumentation von Fertigkeiten und Qualifikationen. Die Partner der Initiative haben sich ferner verpflichtet, unter ihren Mitgliedern für die Partnerschaft zu werben und die Zusammenarbeit mit Behörden auf allen geeigneten Ebenen zu verstärken.

Die Kommission will sich ihrerseits bemühen, Synergien mit EU-Fonds zu fördern, für Synergien mit anderen einschlägigen Initiativen auf europäischer Ebene zu sorgen und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Stellen der EU, Gruppen, Ausschüssen und Netzwerken sowie mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt fortzusetzen.

Die Erklärung zur Partnerschaft wurde von *Dimitris Avramopoulos*, Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft, und *Marianne Thyssen*, Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität, im Namen der Kommission unterzeichnet.

Wortlaut der Erklärung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/e-library/documents/policies/legal-migration/integration/docs/20171220_european_partnership_for_integration_en.pdf

ARBEITSRECHT

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EP UND DES RATES ÜBER TRANSPARENTE UND VERLÄSSLICHE ARBEITSBEDINGUNGEN IN DER EU

Als eine Folgemaßnahme zur europäischen Säule sozialer Rechte hat die Kommission am 22.12.2017 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der EU vorgelegt. Dieser Vorschlag auf dem Gebiet des Arbeitsrechts soll die bestehende Richtlinie 91/533/EWG



über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses (sogenannte Nachweisrichtlinie) ersetzen.

Der Richtlinienvorschlag soll bisher bereits bestehende Verpflichtungen der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer schriftlich über ihre Arbeitsbedingungen zu informieren, ergänzen und mit Blick auf eine geänderte Arbeitswelt aktualisieren. Darüber hinaus plant die Kommission neue Vorgaben, die gewährleisten sollen, dass alle Arbeitnehmer, auch solche mit atypischen Arbeitsverträgen, mehr Planungssicherheit und Klarheit hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen erhalten. Die Kommission verweist hierzu auf eine erheblich veränderte Arbeitswelt mit einer zunehmenden Flexibilisierung insbesondere in Gestalt von atypischen Beschäftigungsformen, die auch Instabilität und abnehmende Planbarkeit zur Folge habe.

In dem Richtlinienvorschlag werden Mindestrechte festgelegt, die im Grundsatz für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer in der Union gelten sollen. Zudem wird der „Arbeitnehmerbegriff“ legaldefiniert. Dies soll einen einheitlichen Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags in der gesamten Union ermöglichen.

Konkret sieht das Gesetzesvorhaben zum einen vor, dass die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Informationen hinsichtlich der wesentlichen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses bereits am ersten Tag und nicht wie bisher innerhalb von zwei Monaten nach Beschäftigungsbeginn bereitzustellen haben. Der Richtlinienvorschlag setzt darüber hinaus die Höchstdauer für eine Probezeit auf grundsätzlich sechs Monate fest. Ferner werden neue Mindestrechte für Arbeitnehmer eingeführt, darunter das Recht auf bessere Planbarkeit der Arbeit für Menschen, die meist nach einem variablen Zeitplan arbeiten. Auch sollen Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, den Arbeitgeber zu ersuchen, in eine stabilere Beschäftigungsform zu wechseln. Die Arbeitnehmer sollen Anspruch auf eine schriftliche Antwort bekommen.

Richtlinienvorschlag:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0797&qid=1515228184995&from=DE>

ARBEITSMARKT

ERWERBSTÄTIGKEIT IM EURORAUM IM DRITTEN QUARTAL UM 0,4 % GESTIEGEN

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 13.12.2017 ist die Zahl der Erwerbstätigen im Euroraum im dritten Quartal 2017 um 0,4 % gestiegen. Dem gegenüber steht ein Wachstum von 0,3 % in der EU28.

Gegenüber dem entsprechenden Quartal des Vorjahres hat die Beschäftigung im dritten Quartal 2017 um 1,7 % im Euroraum und um 1,8 % in der EU28 zugelegt. Insgesamt sind nach Schätzungen der europäischen Statistikbehörde 236,3 Mio. Männer und Frauen in der EU28 erwerbstätig gewesen (156,3 Mio. im Euroraum). Dies entspreche den höchsten Werten, die jemals in der EU28 und im Euroraum verzeichnet wurden.



Das höchste Wachstum im Vergleich zum vorangegangenen Quartal verzeichneten Estland (+ 1,3 %), Kroatien (+ 1,1 %), Malta (+ 1,1 %) und Bulgarien (+ 1,0 %). Deutschland weist ein Beschäftigungswachstum von 0,3 % auf. Negatives Beschäftigungswachstum ist nur in Litauen (- 0,5 %) und Polen (- 0,3 %) registriert worden. Im Vereinigten Königreich ist die Beschäftigung unverändert geblieben.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8537517/2-13122017-AP-DE.pdf/4cfd0e78-3ec6-44e8-9fc2-58b7d655f36f>

ARBEITSSCHUTZ

EUGH: LKW-FAHRER DÜRFEN REGELMÄßIGE WÖCHENTLICHE RUHEZEIT NICHT IM FAHRZEUG VERBRINGEN

Im Straßentransportsektor dürfen die Lastwagenfahrer die ihnen zustehende regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht in ihrem Fahrzeug verbringen. Dies geht aus einem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 hervor (Aktenzeichen C-102/16).

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die die Sozialvorschriften im Straßenverkehr harmonisiert, verpflichtet Lastwagenfahrer, eine regelmäßige tägliche Ruhezeit von mindestens elf Stunden (die unter bestimmten Voraussetzungen auf neun Stunden reduziert werden darf) sowie eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden (die unter bestimmten Voraussetzungen auf 24 Stunden reduziert werden darf) einzuhalten. Außerdem können nach der Verordnung, wenn sich ein Fahrer hierfür entscheidet, nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

Wesentliches Ziel der Verordnung ist nach Auffassung des EuGH die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Personals im Straßentransportsektor sowie die Straßenverkehrssicherheit im Allgemeinen. Der Unionsgesetzgeber habe den Fahrern die Möglichkeit geben wollen, ihre regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten an einem Ort zu verbringen, der geeignete und angemessene Unterbringungsbedingungen bietet. Die Kabine eines Lastkraftwagens sei aber kein geeigneter Ort für längere Ruhezeiträume als die täglichen Ruhezeiten und die reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten. Wenn ein Fahrer alle seine Ruhezeiten in der Fahrzeugkabine verbringen dürfte, liefe dies dem mit der Verordnung verfolgten Ziel der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fahrer zuwider.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d513270744a86247558da49cafb190ad6a.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4PaNqRe0?text=&docid=198071&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=983671>



SOZIALRECHT

EUGH: EIN NICHT BERUFSTÄTIGER SELBSTSTÄNDIGER BEHÄLT AUFENTHALTSRECHT UND HAT DAMIT GRUNDSÄTZLICH ANSPRUCH AUF GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN

Einem Unionsbürger, der nach mehr als einem Jahr eine Erwerbstätigkeit als Selbstständiger in einem anderen Mitgliedstaat wegen eines Mangels an Arbeit, der auf von seinem Willen unabhängigen Gründen beruht, aufgegeben hat, bleibt die Eigenschaft eines Selbstständigen und infolgedessen ein Aufenthaltsrecht in diesem Mitgliedstaat erhalten. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 20.12.2017 entschieden (Aktenzeichen C-442/16).

Der EuGH weist darauf hin, dass mit der Richtlinie 2004/38/EG vom 29.04.2004 die Bedingungen festgelegt werden sollten, unter denen Unionsbürger das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen. Zu diesem Zweck unterscheidet die Richtlinie unter anderem die Situation der wirtschaftlich tätigen Bürger von der Situation der nicht erwerbstätigen Bürger und Studierenden. Hingegen trifft sie nach Auffassung des EuGH keine Unterscheidung zwischen unselbstständig und selbstständig Erwerbstätigen.

Artikel 7 der Richtlinie sieht vor, dass einem Unionsbürger, der seine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger nicht mehr ausübt, die Erwerbstätigeneigenschaft und damit ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat in vier Fällen erhalten bleibt. Einer dieser Fälle betrifft die Situation, dass ein Bürger „nach mehr als einjähriger Beschäftigung“ in „unfreiwillige Arbeitslosigkeit“ gerät.

Nach Auffassung des EuGH könne aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung nicht abgeleitet werden, dass sie Personen erfasst, die keine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer mehr ausüben, und nicht für Personen gilt, die eine Erwerbstätigkeit als Selbstständige aufgegeben haben oder aufgeben mussten.

Folge dieser Rechtsprechung ist, dass Selbstständige, die keine oder keine existenzsichernden Einnahmen mehr erzielen, dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben dürften. Ein Ausnahmetatbestand des fehlenden Aufenthaltsrechts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II) ist dann nicht gegeben.

Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198063&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=990069>



ARBEITSMARKT

ARBEITSLOSENQUOTE IN DER EU28 IM OKTOBER 2017 BEI 7,3 %

Nach einer Pressemitteilung von Eurostat vom 09.01.2018 lag die Arbeitslosenquote in der EU28 im November 2017 bei 7,3 % und verzeichnete damit einen Rückgang gegenüber 7,4 % im Oktober 2017. Den Angaben der europäischen Statistikbehörde zufolge ist dies die niedrigste Quote, die seit Oktober 2008 in der EU28 verzeichnet wurde.

Weiterhin weisen die Tschechische Republik (2,5 %), Malta und Deutschland (je 3,6 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf. Die höchsten Quoten werden weiterhin für Griechenland (20,5 % im September 2017) und Spanien (16,7 %) gemessen. Die stärksten Rückgänge im Jahresvergleich sind in Griechenland (von 23,2 % auf 20,5 % zwischen September 2016 und September 2017), Portugal (von 10,5 % auf 8,2 %), Kroatien (von 12,5 % auf 10,4 %) und Zypern (von 13,1 % auf 11,0 %) registriert worden. Über ein Jahr betrachtet, ist die Arbeitslosenquote in allen Mitgliedstaaten gesunken.

Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im November 2017 bei 16,2 % in der EU28 und im Euroraum bei 18,2 %. Im Vorjahr seien die Werte 18,2 % (EU28) und 20,5 % (Euroraum) erfasst worden. Die niedrigste Quote im November 2017 verzeichneten die Tschechische Republik (5,0 %) und Deutschland (6,6 %). Die höchsten Quoten seien in Griechenland (39,5 % im September 2017), Spanien (37,9 %) und Italien (32,7 %) registriert worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8571051/3-09012018-AP-DE.pdf/cbc2c046-6369-491d-8c50-16f78ed62493>



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMBW

Am 01.01.2018 hat Bulgarien als zweites Land der Trio-Ratspräsidentschaft von Estland, Bulgarien und Österreich die EU-Ratspräsidentschaft angetreten (siehe Beitrag unter Politische Schwerpunkte und Europäisches Parlament in diesem EB). Im Bereich Bildung soll eine Hauptpriorität auf der weiteren Arbeit an dem Paket zur „Modernisierung der Bildung – Jugendinitiative“ und der sogenannten „Agenda für neue Kompetenzen“ liegen. Dabei wird die Halbzeitbewertung der aktuellen sowie die Ausarbeitung der nächsten Generation des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) einen Schwerpunkt darstellen. „Erasmus+“ soll nach dem Willen der bulgarischen Ratspräsidentschaft auch bei den kommenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen Unterstützung erhalten. Darüber hinaus möchte Bulgarien Politik und Gesellschaft für mehr Investitionen in Bildung und sektorenübergreifende Zusammenarbeit sowie öffentlich-private Partnerschaften sensibilisieren. Zudem beabsichtigt die Ratspräsidentschaft, Empfehlungsvorschläge zur Förderung sozialer Inklusion und gemeinsamer Werte durch Bildung sowie zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen, welche die Kommission voraussichtlich in der kommenden Woche vorlegen wird, abschließend zu verhandeln. Im Beschäftigungsbereich soll ein Schwerpunkt auf jungen Menschen und einer besseren Verknüpfung von Bildung, Kompetenzen und Arbeitsmarkterfordernissen liegen. So unterstützt der Vorsitz das Europäische Solidaritätskorps und den Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen und will deren Verhandlungen zu Ende führen.

Im Bereich der Forschungspolitik stehen für die bulgarische Präsidentschaft zwei Aufgaben im Vordergrund: zum einen eigene Bemühungen insbesondere um den Aufbau von Forschungsinfrastrukturen etwa in den Bereichen Cloud-Computing oder Big Data (bei denen insbesondere ost- und südeuropäische Mitgliedstaaten noch Nachholbedarf haben) sowie zum anderen der Einstieg in die Beratungen zum künftigen 9. Forschungsrahmenprogramm für die Zeit ab 2021, für welches ein Vorschlag der Kommission noch im Mai/Juni 2018 erwartet wird. Im Bereich Kultur soll im Zuge des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 die Aufmerksamkeit vor allem junger Menschen in Europa auf das kulturelle Erbe gelenkt und diese dazu ermutigt werden, bei dem Zugang, Schutz und Förderung des kulturellen Erbes proaktiv mitzuwirken.

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>



STUDIE ZU GOVERNANCE- UND MANAGEMENTANSÄTZEN IN SCHULSYSTEMEN VERÖFFENTLICHT

Die Kommission hat eine Studie zu Governance- und Managementansätzen in Schulsystemen veröffentlicht. In der im Auftrag der Kommission von ICF erstellten Studie wird untersucht, welche Reformen von Governance- und Managementansätzen sowie -praktiken in neun EU-Mitgliedstaaten (Portugal, Estland, Malta, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Schweden, Deutschland, Österreich) sowie der Schweiz durchgeführt werden, um Herausforderungen hinsichtlich der Gesamtqualität der schulischen Bildung und der Schließung der Leistungskluft zwischen begünstigten und benachteiligten Schülern anzugehen.

Als Empfehlung für nationale Entscheidungsträger wird in der Studie vorgeschlagen, Governance- und Managementansätze und -praktiken anzupassen. Bei der Änderung von Governance- und Managementansätzen solle die Evidenzlage zur Wirksamkeit und Effizienz solcher Ansätze berücksichtigt werden. Darüber hinaus solle auch auf fördernde Faktoren eingegangen werden. Hierzu gehöre, dass Schulen ein angemessenes Maß an Autonomie bei Personalmanagement und -entwicklung, Bildungsinhalten und Organisation des Lernens sowie der Nutzung finanzieller Ressourcen hätten. Die Rechenschaftslegung solle beispielsweise durch externe und interne Evaluation des Unterrichts und Inspektionen verbessert werden. Governance- und Managementstrukturen sollten eindeutig und Kompetenzabgrenzungen sowie Rechenschaftspflichten klar sein. Schulleiter, Lehrkräfte und Behördenmitarbeiter sollten für die wirksame Umsetzung der Reformen durch Fortbildungsaktivitäten vorbereitet werden. Zudem wird ausreichende Flexibilität empfohlen, damit auf lokale Besonderheiten und Bedürfnisse eingegangen werden könne. Überdies solle in systematisches Monitoring und Evaluation der Wirksamkeit und Effizienz der eingeleiteten Reformen investiert werden.

Zudem wird empfohlen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten zum Beschluss relevanter Reformen von Governance- und Managementansätzen ermutigen solle. Überdies solle sie die Konzeption und Umsetzung von Reformen durch Peer-Counselling und finanziell durch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds gezielt unterstützen.

Studie der Kommission:

<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/526fb37c-c845-11e7-9b01-01aa75ed71a1/language-de>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

BULGARISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMUV

Am 01.01.2018 hat Bulgarien die Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2018 übernommen. Die Prioritäten der Präsidentschaft sind wirtschaftliche und soziale Annäherung, Stabilität und Sicherheit, europäische Perspektive der Westbalkanländer und Ausbau der digitalen Wirtschaft (siehe hierzu den Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

UMWELT

Schwerpunkte im Umweltbereich sind Kreislaufwirtschaft, Öko-Innovation, Klimaschutz und Bessere Rechtsetzung. Im Bereich Kreislaufwirtschaft sollen die Arbeiten am Gesetzgebungspaket „Abfall“ abgeschlossen sowie Beratungen zur Plastikstrategie und zur Schnittstelle der Rechtsvorschriften zwischen Abfall, Produkten und Chemikalien aufgenommen werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Klimapolitik. Dazu sollen die Pariser Klimaschutzziele proaktiv umgesetzt werden und größtmögliche Fortschritte bei einer Verordnung für CO₂-Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge erreicht werden. Die bulgarische Ratspräsidentschaft will einen besonderen Fokus auf das Thema „Umweltinnovation“, insbesondere in Bezug auf Verbesserung der Luftqualität legen. Dazu soll im Februar das 21. Europäische Forum für Ökoinnovation veranstaltet werden.

VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz plant Bulgarien, die Arbeiten an den Verordnungen zu Tierarzneimitteln und Arzneifuttermitteln fortzuführen. Im Veterinärbereich sollen vor allem die Themen Tiergesundheitsmanagement, die Rolle wildlebender Tiere beim Seuchenmanagement sowie Tierwohl beim Transport aufgegriffen werden. Im Bereich wirtschaftlicher Verbraucherschutz sollen die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt sowie die Verordnung über das Urheberrecht bei audiovisuellen Mediendiensten vorangebracht werden. Eine weitere Priorität sind die Verhandlungen über die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

Link zum Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/programme>



UMWELT UND NATURSCHUTZ

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUM THEMA ÖKO-INNOVATION AN

Am 18.12.2017 hat der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie Schlussfolgerungen zum Thema „Öko-Innovation: Grundlage für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ angenommen. Die Ergebnisse der Beratungen, die die Umweltminister auf ihrer informellen Tagung im Juli 2017 in Tallinn über dieses Thema geführt hatten, sind maßgeblich in diese Schlussfolgerungen eingeflossen. Folgende Aspekte sind hervorzuheben: Aufforderung der Kommission, für Produktkategorien mit hohem Potential für die Kreislaufwirtschaft (insbesondere Elektronik und Textilien) Kriterien für die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit zu entwickeln; Aufforderung der Kommission, im Jahr 2018 eine Strategie für eine schadstofffreie Umwelt vorzulegen; Aufforderung der Zentral-, Regional- und Lokalregierungen, beim nachhaltigen Verbrauch eine Vorbildrolle einzunehmen, indem sie den Anteil an umweltgerechten öffentlichen Beschaffungen erhöhen; Aufforderung der Kommission, die Machbarkeit und Merkmale eines digitalen Produktdatenblatts zu untersuchen und ausgehend davon ein digitales Produktinformationssystem auf EU-Ebene zu entwickeln, sowie Aufforderung der Kommission, dem Rat jährlich in schriftlicher Form über den aktuellen Stand der Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft Bericht zu erstatten.

Link zu den Schlussfolgerungen des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15811-2017-INIT/de/pdf>

EUGH ENTSCHEIDET ÜBER KLAGEMÖGLICHKEIT VON UMWELTORGANISATIONEN GEGEN WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

Am 20.12.2017 hat der EuGH entschieden, dass anerkannten Umweltorganisationen aufgrund des Aarhus-Abkommens die Möglichkeit eröffnet werden muss, gerichtlich gegen Bescheide vorzugehen, die eventuell gegen das Verschlechterungsverbot des Art. 4 der RL 2000/60/EG („Wasserrahmenrichtlinie“ - WRRL) verstoßen. Nationales Recht, das die Anfechtung entsprechender Bescheide nur Personen ermöglicht, die bereits im Verwaltungsverfahren eine Stellung als Partei hatten, oder dass Umweltorganisationen das Recht verwehrt, sich am Verwaltungsverfahren zu beteiligen, ist hiermit nicht vereinbar. Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zu Grunde. Dieser hat über eine Klage der Umweltorganisation „Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz“ zu befinden, mit der diese eine Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (Bewilligung für eine Beschneigungsanlage einer Skistation, die mit Wasser aus einem Bach gespeist wird) geltend macht und die erteilte Bewilligung wegen Verstößen gegen die WRRL angreift. Die österreichischen Behörden hatten die Einwände der Umweltorganisation zurückgewiesen, da sie im Verwaltungsverfahren keine wasserrechtlich geschützten Rechte (sondern lediglich Verstöße gegen andere Umweltschutzvorschriften) vorgebracht und somit nach österreichischem Recht ihre Parteistellung verloren habe.



Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198046&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=328501>

VERBRAUCHERSCHUTZ

NEUE VERORDNUNG ÜBER NEUARTIGE LEBENSMITTEL IN KRAFT GETRETEN

Am 01.01.2018 sind die Vorgaben der überarbeiteten Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel in Kraft getreten. Als neuartige Lebensmittel („Novel Food“) gelten alle Lebensmittel, die in der EU vor dem 15.05.1997 nicht in nennenswertem Umfang im Handel waren oder verzehrt wurden. Mit der überarbeiteten Verordnung wird der Begriff „Novel Food“ klarer als bisher definiert. Als neuartige Lebensmittel gelten nun unter anderem auch Insekten, Erzeugnisse mineralischen Ursprungs und technisch hergestellte Nanomaterialien. In der EU wird ein zentrales Zulassungsverfahren eingeführt, in dem zunächst die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA das Gesundheitsrisiko bewertet. Stellt diese kein Risiko fest, schlägt die Kommission die Zulassung auf EU-Ebene vor. Ist diese erteilt, kann – wie bei gentechnisch veränderten Organismen – ein Mitgliedstaat die Verwendung und Vermarktung aussetzen oder einschränken. Für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern wird ein vereinfachtes Zulassungsverfahren eingeführt.

Link zur Novel-Food-Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R2283&from=DE>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT „WARENPAKET“ ZUR ERHÖHUNG DER PRODUKTSICHERHEIT UND STÄRKUNG DER MARKTÜBERWACHUNG

Am 19.12.2017 hat die Kommission ein „Warenpaket“ in Form von zwei Verordnungsvorschlägen und einer Mitteilung veröffentlicht, mit dem sie darauf abzielt, die Kontrollen gefährlicher oder nicht rechtmäßig in Verkehr gebrachter Produkte, für die es keine EU-weiten Vorschriften gibt, zu stärken: Mit dem Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Produktkonformität zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt werden. Hierzu ist insbesondere die Einführung einer freiwilligen, durch ein Formblatt abzugebenden Erklärung der Wirtschaftsakteure vorgesehen, mit der der Nachweis darüber, dass ein Produkt in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, erleichtert werden soll. Die Mitgliedstaaten sollen zudem nationale Produktinformationsstellen einrichten, die über die geltenden Vorschriften, zuständigen Behörden und gegebenenfalls Rechtsbehelfsmöglichkeiten informieren. Der Verordnungsvorschlag über Produktkonformität soll die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Marktüberwachungsbehörden fördern und die Behörden bei der



Kontrolle von in den EU-Markt eingeführten Produkten unterstützen. Er beinhaltet insbesondere Folgendes: Aktualisierung der Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 („Marktüberwachungsverordnung“), Vorgaben zur Organisation und Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden, Stärkung des Austauschs zwischen den Marktüberwachungs- und den Zollbehörden sowie die Herausnahme einer Reihe von Harmonisierungsvorschriften der Union aus dem Anwendungsbereich des Rechtsrahmens für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung. In der Mitteilung der Kommission werden zudem nichtlegislative Maßnahmen, wie die Schulung und der Austausch von Beamten, eine Sensibilisierungskampagne und ein „Train-the-Trainer-Programm“ zur gegenseitigen Anerkennung, vorgeschlagen.

Link zum Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Waren:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteld=1&year=2017&number=796&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceld=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC>

Link zum Verordnungsvorschlag über Produktkonformität:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteld=1&year=2017&number=795&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceld=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC>

Link zur Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2017:787:FIN&from=EN>

MIFID II - NEUE RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE GILT SEIT 03.01.2018

Am 03.01.2018 traten die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) in Kraft, mit der die Vorschriften für Wertpapiermärkte, Wertpapierfirmen und Anlagevermittler verstärkt und modernisiert werden sollen. Sie soll unter anderem mehr Markttransparenz bewirken, sicherstellen, dass der Handel nur auf regulierten Plattformen stattfindet sowie möglichen Marktmanipulationen, etwa im Bereich des Hochfrequenzhandels, entgegenwirken. Enthalten sind zudem Überarbeitungen der Wohlverhaltens- und Organisationspflichten für Unternehmer zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, darunter ausdifferenzierte Informationspflichten zu den Anlageprodukten, den anfallenden Kosten und deren Auswirkungen auf die Rendite. Hersteller von Anlageprodukten unterliegen künftig umfangreicheren Produktüberwachungspflichten über die gesamte Laufzeit der Anlage und müssen sicherstellen, dass die Finanzinstrumente den Bedürfnissen der Endkunden im Zielmarkt entsprechen.

Das bisherige Beratungsprotokoll, das der detaillierten Dokumentation von Anlageberatungen diente, wird durch eine Geeignetheitserklärung ersetzt, in der insbesondere die Gründe für die getätigte Anlageempfehlung vor dem Hintergrund der Wünsche, der Risikobereitschaft und der Anlageerfahrung des Kunden festgehalten werden. Telefonische Beratungsgespräche müssen zu Nachweiszwecken aufgezeichnet



und archiviert werden. Der ursprünglich für Januar 2017 vorgesehene Anwendungszeitpunkt der Richtlinienvorgaben wurde durch die Richtlinie (EU) 2016/2034 nachträglich um ein Jahr verschoben, um den Unternehmen die komplexen technischen Strukturumstellungen zu erleichtern.

Link zur Richtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0065&from=DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

BULGARISCHE RATSPRÄSIDENTSCHAFT: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMGP

Am 01.01.2018 hat Bulgarien von Estland die Ratspräsidentschaft übernommen (für einen allgemeinen Überblick zum Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft siehe den Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Bulgarien bildet zudem mit Estland und Österreich ein Präsidentschaftstrio mit einem gemeinsamen 18-Monats-Programm.

Im Bereich der Gesundheitspolitik richtet der bulgarische Ratsvorsitz seinen Fokus auf das Thema „Gesunde Ernährung für Kinder“. Hierzu strebt Bulgarien die Verabschiedung von Ratschlussfolgerungen an. Zudem möchte Bulgarien den Meinungs austausch der Mitgliedstaaten über das Thema „Zugang zu Arzneimitteln“ fortsetzen, um Problemen etwa im Hinblick auf die Verknappung von Arzneimitteln aus wirtschaftlichen Gründen und den Parallelhandel zu begegnen.

Bulgarien beabsichtigt außerdem, gesundheitspolitisch bedeutsame Gesetzgebungsverfahren, wie unter anderem den zum Tierarzneimittelpaket gehörenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 oder den Vorschlag für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, der Teil des im Januar 2017 vorgestellten Dienstleistungspakets ist, im Rahmen seiner Präsidentschaft weiter voranzubringen.

Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

https://eu2018bg.bg/upload/1168/PROGRAMM_DER_REPUBLIK_BULGARIEN.pdf

Programm der Triopräsidentschaft Estland-Bulgarien-Österreich:

<https://www.eu2017.ee/sites/default/files/2017-06/Programm%20der%20Triopr%C3%A4sidentschaft.pdf>

KOMMISSION: ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ZUSAMMENARBEIT BEI DER BEKÄMPFUNG VON DURCH IMPFUNG VERMEIDBAREN KRANKHEITEN

Die Kommission hat am 21.12.2017 eine öffentliche Konsultation zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten eingeleitet. Die Beteiligung an der Konsultation ist noch bis zum 15.03.2018 möglich. Die Ergebnisse sollen in einen für Mitte 2018 angekündigten Vorschlag der Kommission für eine entsprechende Empfehlung des Rates einfließen.

Zuvor hatte die Kommission am 04.12.2017 einen Fahrplan für eine verstärkte Kooperation im Bereich der durch Impfung vermeidbaren Krankheiten vorgelegt (EB 20/17). Der Fahrplan nennt als mögliche Ziele der Initiative die Einrichtung eines Kooperationsmechanismus auf EU-Ebene zur Entwicklung und Umsetzung von



impfpolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, die mittelfristige Angleichung und Koordinierung von Impfprogrammen/-plänen, einen besseren Umgang mit Impfskepsis und die Verbesserung der Verfügbarkeit von Impfstoffen, beispielsweise durch ein gemeinsames Vorgehen bei Beschaffung und Lagerhaltung.

Link zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/consultations/open-public-consultation-strengthened-cooperation-against-vaccine-preventable-diseases_de#about-this-consultation

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5925775_en

KOMMISSION: BERICHT ZU ENTWICKLUNGEN IM BEREICH DER ORGANSPENDE UND -TRANSPLANTATION

Die Kommission hat am 18.12.2017 einen Bericht zu den Fortschritten im Bereich Organspende und -transplantation in den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2008 - 2015 vorgelegt. Der Berichtszeitraum korreliert mit dem Geltungszeitraum des EU-Aktionsplans im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015), der auf die Verbesserung der Verfügbarkeit von Spenderorganen, die Förderung der Leistungsfähigkeit und Zugänglichkeit der Transplantationssysteme und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit abzielt.

Dem Bericht zufolge hat sich die Gesamtzahl der Organspender in der EU zwischen 2008 und 2015 um 21 % von 12.300 auf 14.900 erhöht. Diese positive Entwicklung habe zu 4.600 zusätzlichen Organtransplantationen geführt, ein Anstieg von 17 %. In der Mehrzahl der Mitgliedstaaten sei insgesamt ein Anstieg der Organspenden zu verzeichnen. Zu den Mitgliedstaaten mit den prozentual größten Zuwächsen gehörten unter anderem Bulgarien, Kroatien und Ungarn. In Deutschland sei demgegenüber im Berichtszeitraum ein Rückgang von über 20 % zu beobachten gewesen. Für eine optimale Verwendung der begrenzten Zahl der vorhandenen Organe spielt dem Bericht zufolge der grenzüberschreitende Austausch von Organen in der EU eine wichtige Rolle.

Bericht zu den Auswirkungen des EU-Aktionsplans im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015; in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/blood_tissues_organs/docs/2017_euactionplan_2009-2015_impact_en.pdf

Zusammenfassung des Berichts (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/blood_tissues_organs/docs/2017_euactionplan_2009-2015_impact_exe_en.pdf

EU-Aktionsplan im Bereich Organspende und -transplantation (2009-2015):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008DC0819&from=DE>



KOMMISSION: ARBEITSPROGRAMM 2018 IM RAHMEN DES EU-GESUNDHEITSPROGRAMMS VORGELEGT

Die Kommission hat am 13.12.2017 das Arbeitsprogramm 2018 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) vorgelegt. Danach stehen für das EU-Gesundheitsprogramm im Jahr 2018 Mittel in Höhe von etwa 62 Mio. € bereit. Schwerpunkte sollen auf der Unterstützung der Europäischen Referenznetzwerke, Gesundheitsförderung und Prävention nicht übertragbarer Erkrankungen, der Stärkung der Reaktionsmöglichkeiten auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und der Umsetzung der neuen Regelungen für Medizinprodukte liegen.

Das dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) ist durch die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 geregelt. Über das mit insgesamt rund 450 Mio. € ausgestattete Programm können europaweit mehrwertschöpfende Projekte im Gesundheitsbereich finanziell unterstützt werden. Die Details und Schwerpunkte des Programms werden in jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt. Förderfähig sind im Allgemeinen Maßnahmen, die folgenden Prioritäten dienen: Gesundheitsförderung und Prävention, Schutz vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren, Beitrag zu innovativen, effizienten und nachhaltigen Gesundheitssystemen sowie Erleichterung des Zugangs zu besserer und sichererer Gesundheitsversorgung.

Durchführungsbeschluss der Kommission zum Arbeitsprogramm 2018:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/programme/docs/wp2018_de.pdf

Anhänge zum Durchführungsbeschluss und weiterführende Informationen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/programme/adoption_workplan_2018_en



IUK- UND MEDIENPOLITIK

ARBEITSPROGRAMM DER BULGARISCHEN RATSPRÄSIDENTSCHAFT - SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH IUK- UND MEDIENPOLITIK

Am 01.01.2017 hat Bulgarien die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Für Erläuterungen zu den Prioritätsfeldern des bulgarischen Programms insgesamt siehe den Beitrag des Referats für politische Schwerpunkte in diesem EB.

Die Priorität „Digitale Wirtschaft und erforderliche Kompetenzen für die Zukunft“ enthält zahlreiche Schwerpunkte und Maßnahmen. Unter anderem sollen günstige Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden, insbesondere durch die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und Waren. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Anforderungen an Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen sollen verringert und der Zugang zu Informationen und Online-Verfahren für Bürger und Unternehmen verbessert werden. Genannt werden unter anderem die Beschleunigung der Verfahren zur Vollendung eines digitalen Binnenmarktes, die Unterstützung der Konnektivität in Europa, die Aktualisierung des Telekommunikationsrahmens, die Sicherheit personenbezogener Daten im digitalen Raum und die Entwicklung einer europäischen datengestützten Wirtschaft. Auch sollen audiovisuelle Produktion und Urheberrechtsschutz Faktoren für Wirtschaftswachstum und Innovation werden. Der internationale Handel als Mittel zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit soll konsolidiert und ein progressives Programm im Bereich Handel fortgesetzt werden.

Webseite der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/home>

Prioritäten und Programm der bulgarischen Ratspräsidentschaft:

<https://eu2018bg.bg/de/Programme>

RAT LEGT VERHANDLUNGSMANDAT ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ONLINE-ÜBERTRAGUNG VON FERNSEH- UND RADIOPROGRAMMEN FEST

Am 15.12.2017 hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf einen Standpunkt des Rates zur digitalen Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Binnenmarkt geeinigt, auf dessen Grundlage die Verhandlungen mit dem EP aufgenommen werden können. Um eine weitere Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen aus EU-Mitgliedstaaten innerhalb des gesamten Binnenmarktes zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die Lizenzierung der von der Übertragung betroffenen, urheberrechtlich geschützten Werke zu erleichtern. Daneben sollen die in den bestehenden EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Grundsätze auf neue, digitale Arten der Übertragung und Weiterverbreitung von Programmen ausgeweitet werden.



Konkret sieht der Vorschlag eine Einführung des Ursprungslandprinzips vor. Danach müssen Rundfunkveranstalter die betreffenden Rechte für die grenzüberschreitende Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen nur in dem Mitgliedstaat klären und erwerben, in dem sie ihre Niederlassung haben. Der Vorschlag des Rats sieht im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission vor, dass alle Sportveranstaltungen vom Ursprungslandprinzip ausgenommen sind. Weitere Ausnahmen vom Ursprungslandprinzip sind für alle Werke vorgesehen, die von den Rundfunkveranstaltern gemeinsam mit dritten Parteien produziert werden sowie Inhalte, bei denen die Rundfunkveranstalter die Rechte von Dritten erwerben. Die Verhandlungen zwischen Rat und EP sollen Anfang 2018 beginnen. Das EP hatte sich am 12.12.2017 im Plenum zu dem Vorschlag der Kommission positioniert.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/15/online-cross-border-tv-and-radio-broadcasts-council-agrees-negotiating-stance/>